

**Gemeinde Bestwig**  
**Bestwig**

***Abschlussprüfung zum 31. Dezember 2020***  
***Mandant: 44211/20***





<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<b>I. Prüfungsauftrag</b> .....	<b>1</b>
<b>II. Grundsätzliche Feststellungen</b> .....	<b>2</b>
<b>III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b> .....	<b>9</b>
<b>IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft und zur Rechnungslegung</b> .....	<b>11</b>
A. Ordnungsmäßigkeit der Haushaltssatzung.....	11
1. Haushaltssatzung 2020.....	11
2. Haushaltsplanverfahren .....	12
B. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung .....	13
1. Vorjahresabschluss .....	13
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....	13
3. Jahresabschluss.....	13
4. Lagebericht.....	14
C. Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	14
<b>V. Schlussbemerkung</b> .....	<b>15</b>

<b><u>Anlagen</u></b>	<b><u>Blatt</u></b>
Anlage 1a: Ergebnisrechnung 2020	1
Anlage 1b: Finanzrechnung 2020	1
Anlage 1c: Bilanz zum 31. Dezember 2020	1 - 2
Anlage 1d: Anhang 2020	1 - 38
Anlage 2: Lagebericht 2020	1 - 25
Anlage 3: Bestätigungsvermerk	1 - 6
Anlage 4: Rechtliche und steuerliche Grundlagen	1 - 2
Anlage 5: Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage	1 - 18
Anlage 6: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	1 - 2
<b><u>Anlagenband</u></b>	<b><u>Blatt</u></b>
Auszug aus dem doppelischen Produktplan 2020 Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen	1 - 177
Anlage: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	1

## Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
GmbH	Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HSP	Haushaltssanierungsplan
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
KInvFG	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
2. NKFWG	Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen
SG II	Sozialgesetzbuch II
WestLB / EAA	Westdeutsche Landesbank / Erste Abwicklungsanstalt

Bei der Darstellung von T€- und Prozentangaben können sich Rundungsdifferenzen ergeben, die sich jedoch nicht auf das Ergebnis der Prüfung auswirken.

## I. Prüfungsauftrag

Die Rechnungsprüfung der

### **Gemeinde Bestwig, Bestwig**

(im Folgenden auch „Gemeinde“ genannt) beauftragte uns, gemäß dem entsprechenden Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 1. Juli 2019, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht 2020 gemäß § 102 GO NRW zu prüfen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 104 Abs. 6 GO NRW bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung unserer Gesellschaft als Abschlussprüfer.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns gemäß § 102 GO NRW und § 317 HGB durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie den Lagebericht abzugeben.

Form und Inhalt des Prüfungsberichtes entsprechen den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten nach IDW PS 450 n.F. Die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen haben wir als von der Gemeinde erstellte Anlagen in einem separaten Anlagenband beigefügt. Der Prüfungsbericht richtet sich an die Gemeinde Bestwig.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017.

## II. Grundsätzliche Feststellungen

### **Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter**

Aus dem vom Kämmerer aufgestellten und von dem gesetzlichen Vertreter bestätigten Lagebericht und Jahresabschluss heben wir folgende Aspekte hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde von besonderer Bedeutung sind.

#### Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

- Der Gesamt-Jahresüberschuss 2020 beträgt 2.395 T€ Er setzt sich aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit i. H. v. 1.633 T€ und dem außerordentlichen Ergebnis durch die Isolierung der COVID-19-Belastungen für 2020 nach dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) i. H. v. 762 T€ zusammen. Gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz konnte das Jahresergebnis um 2.768 T€ verbessert werden. Die Gründe für die Verbesserung sieht der gesetzliche Vertreter insbesondere in erheblichen Mehrerträgen aus der Gewerbesteuer und der Gewerbesteuerausgleichszahlung, in einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung und Einsparungen in allen Budgets sowie in der Isolierung der COVID-19-Belastungen.
- Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit belaufen sich im Berichtsjahr auf 2.664 T€ und betragen damit 131,44 % der bilanzierten Abschreibungen i. H. v. 2.026 T€
- Die Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag 30,66 %.

### Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

- In der Ergebnisplanung übersteigen die Aufwendungen die Erträge um 3.730 T€. Der Fehlbedarf kann auf 1.190 T€ reduziert werden, indem die COVID-19-Isolierung als außerordentlicher Ertrag i. H. v. 2.540 T€ berücksichtigt wird. Derzeit kann jedoch, insbesondere durch die Auswirkungen der Coronakrise, keine verlässliche Prognose über die Entwicklung des voraussichtlichen Fehlbedarfs im Ergebnisplan 2021 getroffen werden.
- Nach Aussage des gesetzlichen Vertreters können über die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Belastungen für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 derzeit noch keine Prognosen abgegeben werden.
- Die Haushaltssicherung endet mit Ablauf des Haushaltsjahres 2020 aufgrund des positiven Jahresabschlusses 2020.
- Die Gemeinde Bestwig ist nach Auffassung des gesetzlichen Vertreters auch zukünftig zu einer kontinuierlichen Aufgabenkritik angehalten. Die Erhaltung der Standards im Schulbereich wird weiterhin als bedeutsames Ziel erkannt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gemeinde Bestwig einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

## **Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Wir haben nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und den Lagebericht 2020 der Gemeinde Bestwig mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

### „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeinde Bestwig:

### Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

#### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Bestwig – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB und nach § 102 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde Bestwig unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

### *Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss*

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig vermittelt.

Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde Bestwig zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherstellung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

## *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gemeinde Bestwig abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde Bestwig zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde Bestwig die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

#### Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

#### *Vermerk über die Prüfung des Lageberichts*

#### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Lagebericht der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW und vermittelt insgesamt ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags und Finanzlage der Gemeinde Bestwig und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

#### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### *Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Lagebericht*

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der für die Überwachung zuständige Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde Bestwig zur Aufstellung des Lageberichts.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass es unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.“

### **III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

#### **Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand unserer Prüfung waren der nach den Vorschriften des NKF und des 2. NKFVG aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, Anhang sowie den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie der Lagebericht der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2020.

Wir prüften die Einhaltung der landesrechtlichen Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

## Art und Umfang der Prüfung

Grundlage unserer Prüfung waren die landesrechtlichen Vorschriften der GO NRW, der KomHVO NRW und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, die ebenfalls ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 317 ff. HGB) sowie die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Hinsichtlich der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gemeinde und unserer Verantwortlichkeit verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Wir haben uns zusätzlich auf Gutachten von Versicherungsmathematikern gestützt.

Gegenstand unseres Auftrags waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Aufdeckung und Aufklärung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie von bedeutsamen Schwächen des nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gemeinde und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gemeinde zu Grunde. Hierbei haben wir unsere Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie mögliche Fehlerrisiken berücksichtigt.

Aus den bei der Prüfungsplanung getroffenen Feststellungen ergaben sich nachfolgende Prüfungsschwerpunkte:

- Entwicklung des Anlagevermögens und der Sonderposten unter Einbeziehung der korrespondierenden Posten der Ergebnis- und der Finanzrechnung,
- Abstimmung der Finanzbuchhaltung mit ihren Nebenbüchern,
- Vollständigkeit und Bewertung der bilanzierten Rückstellungen,
- Die Umsetzung des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-CIG).

Analytische Prüfungshandlungen haben wir vor allem im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Ergebnisrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vorgenommen. Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

An der körperlichen Inventur der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe haben wir nicht beobachtend teilgenommen, da diese von untergeordneter Bedeutung sind.

Im Rahmen der sonstigen substanziellen Prüfungshandlungen haben wir Saldenbestätigungen und -mitteilungen sowie andere geeignete Unterlagen von beauftragten Kreditinstituten eingeholt.

Für das Berichtsjahr haben wir aufgrund umfassender Erläuterungen des Verwaltungsvorstandes zu der Berücksichtigung zukünftiger Risiken und der Ergebnisse alternativer Prüfungshandlungen auf die Einholung von Rechtsanwaltsbestätigungen verzichtet.

Bei der Prüfung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen zum Bilanzstichtag haben wir uns auf versicherungsmathematische Gutachten der Heubeck AG, Köln, vom 9. Februar 2021 gestützt, die wir zuvor kritisch gewürdigt haben.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten April, Mai und Juni 2021 durchgeführt.

Aufklärungen und Nachweise im Sinne des § 320 HGB erteilten uns der gesetzliche Vertreter der Gemeinde sowie die uns benannten Personen bereitwillig und im gewünschten Umfang. Die berufsübliche Vollständigkeitserklärung des gesetzlichen Vertreters haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

#### **IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft und zur Rechnungslegung**

##### **A. Ordnungsmäßigkeit der Haushaltssatzung**

###### **1. Haushaltssatzung 2020**

Der Haushaltsplan 2020 enthält die von der GO NRW geforderten Angaben. Er beinhaltet den Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan sowie die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne auf Produktebene für das Haushaltsjahr 2020.

Die wesentlichen Merkmale des Haushaltsplans 2020 sind:

- Kreditaufnahmen für Investitionen: 2.000 T€
- Summe der Verpflichtungsermächtigungen: 75 T€
- Maximale Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung: 3.000 T€

Die für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzten steuerlichen Hebesätze belaufen sich für die Grundsteuer A auf 246 % (Vorjahr: 246 %), die Grundsteuer B auf 488 % (Vorjahr: 488 %) und die Gewerbesteuer auf 460 % (Vorjahr: 460 %).

Darüber hinaus sind Stellenpläne für Beamte und tariflich Beschäftigte als Anlage zum Haushaltsplan sowie Übersichten über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten und die Zuwendungen an Fraktionen von Geldleistungen und geldwerten Leistungen beigefügt.

Die Gemeinde hat in ihrer Haushaltswirtschaft die in § 84 GO NRW geforderte mehrjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde gelegt und ihren Haushaltsplan einbezogen. Dabei ist das Planungsjahr das Haushaltsjahr 2020.

## 2. Haushaltsplanverfahren

Die Haushaltssatzung 2020 wurde vom Rat der Gemeinde Bestwig am 18. Dezember 2019 beschlossen. Die Kenntnisnahme erfolgte durch den Landrat des Hochsauerlandkreises mit Schreiben vom 16. Januar 2020 ohne kommunalrechtliche Bedenken. Die Genehmigung erfolgte gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW. Anschließend erfolgte die öffentliche Bekanntmachung. Die Gemeinde Bestwig hat zum Haushalt 2015 ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW aufgestellt. Das Haushaltssicherungskonzept sieht den Haushaltsausgleich im Jahr 2025 vor. Der Landrat des Hochsauerlandkreises hat das Haushaltssicherungskonzept mit Schreiben vom 26.01.2016 genehmigt. Durch den positiven Jahresabschluss 2020 endet die Haushaltssicherung mit Ablauf des Haushaltsjahres 2020.

## **B. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

### 1. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2019 wurden in der von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung (Bericht 44211 vom 2. Juli 2020) vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 24. August 2020 zur Kenntnis genommen. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses in seiner Sitzung vom 26. August 2020 festgestellt. In derselben Ratssitzung wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Beschlussfassung des Rates zum geprüften Jahresabschluss 2019 wurde der Kommunalaufsicht beim Kreis Hochsauerland am 03. September 2020 angezeigt. Die Kenntnisnahme der Anzeige des kommunalen Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW vom Hochsauerlandkreis erfolgte mit Schreiben vom 19. Oktober 2020.

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 erfolgte am 18. September 2020 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig.

### 2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht ordnungsmäßig abgebildet.

### 3. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 ist diesem Bericht als Anlage 1 und als Anlagenband beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Bestände der Vorjahresbilanz wurden ordnungsgemäß vorgetragen. Die für Gebietskörperschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften nach dem NKF und dem 2. NKFVG wurden beachtet.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Ergebnis- und Finanzrechnung und beinhaltet die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig.

#### 4. Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage 2 dieses Berichts) entspricht den gesetzlichen sowie den orts- und landesrechtlichen Vorschriften.

### C. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

#### **Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 95 Abs. 1 GO NRW beachtet wurde und der Jahresabschluss im Zusammenwirken von Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung und Anhang sowie den Teilergebnis- und den Teilfinanzrechnungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

#### **Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend in dem als Anlage 1c beigefügten Anhang dargestellt.

Mit unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir auf die Sachverhalte ein, die unseres Erachtens für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind:

- Die Pensionsrückstellungen wurden auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens von der Heubeck AG, Köln, im Auftrag der wvk Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände Münster ermittelt. Die Rückstellungen enthalten neben den künftigen Versorgungsleistungen auch die Ansprüche auf Beihilfe. Die Bewertung erfolgte mit dem in § 37 Abs. 1 KomHVO NRW vorgesehenen Rechnungszinsfuß von 5,0 % unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Aufgrund nicht berücksichtigter zukünftiger Gehalts- und Vergütungstrends sowie zu erwartender steigender Lebenserwartungen ist mit weiteren signifikanten ergebniswirksamen Steigerungen des Rückstellungsbuchwertes in der Zukunft zu rechnen.

## V. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht einschließlich des im Prüfungsbericht wiedergegebenen Bestätigungsvermerks erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Prüfungsstandard 450 n. F. des Instituts der Wirtschaftsprüfer). Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Gütersloh, am 24. Juni 2021

**WRG**  
Audit GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Lüke  
Wirtschaftsprüfer



Struckmeier  
Wirtschaftsprüfer

# Anlagen

## Jahresabschluss

### Ergebnisrechnung

Gemeinde Bestwig

Nr.	Bezeichnung	Jahresergebnis 2019	Fortgeschr. Ansatz des Jahres 2020	davon Ermächtigungs- übertragungen aus dem Vorjahr 2019	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2020	Vergl. Ansatz/Ist (Sp. 4 ./ Sp. 2) 2020	Ermächtigungs- übertragungen in das Folgejahr 2021
01	Steuern und ähnliche Abgaben	15.403.924,80	13.706.000,00	0,00	13.981.721,21	275.721,21	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.234.713,20	4.804.448,00	0,00	5.690.898,74	886.450,74	0,00
03	+ Sonstige Transfererträge	144.352,00	145.000,00	0,00	144.352,00	-648,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.973.471,77	1.935.525,00	0,00	1.805.724,41	-129.800,59	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	392.829,44	318.250,00	0,00	292.520,00	-25.730,00	0,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	921.471,79	611.029,00	0,00	768.369,88	157.340,88	0,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	420.398,32	327.050,00	0,00	579.053,12	252.003,12	0,00
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	60.484,03	0,00	0,00	132.777,38	132.777,38	0,00
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>21.551.645,35</b>	<b>21.847.302,00</b>	<b>0,00</b>	<b>23.395.416,74</b>	<b>1.548.114,74</b>	<b>0,00</b>
11	- Personalaufwendungen	-3.815.572,28	-3.963.357,16	0,00	-4.243.308,19	-279.951,03	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	-467.465,83	-463.460,00	0,00	-452.298,60	11.161,40	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.529.089,17	-4.164.771,42	-111.445,00	-3.662.968,19	501.803,23	-3.161,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-2.053.171,56	-2.245.955,66	-7.308,00	-2.026.468,16	219.487,50	-3.089,00
15	- Transferaufwendungen	-9.879.315,38	-9.632.948,00	0,00	-9.573.473,24	59.474,76	-20.800,00
16	- Sonstige Aufwendungen	-1.751.358,97	-1.396.296,00	0,00	-1.485.151,50	-88.855,50	0,00
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-21.495.973,19</b>	<b>-21.866.788,24</b>	<b>-118.753,00</b>	<b>-21.443.667,88</b>	<b>423.120,36</b>	<b>-27.050,00</b>
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>55.672,16</b>	<b>-19.486,24</b>	<b>-118.753,00</b>	<b>1.951.748,86</b>	<b>1.971.235,10</b>	<b>-27.050,00</b>
19	+ Finanzerträge	512.794,43	33.600,00	0,00	197.798,40	164.198,40	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-391.491,35	-387.000,00	0,00	-516.694,97	-129.694,97	0,00
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)</b>	<b>121.303,08</b>	<b>-353.400,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-318.896,57</b>	<b>34.503,43</b>	<b>0,00</b>
<b>22</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>176.975,24</b>	<b>-372.886,24</b>	<b>-118.753,00</b>	<b>1.632.852,29</b>	<b>2.005.738,53</b>	<b>-27.050,00</b>
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	762.319,00	762.319,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>762.319,00</b>	<b>762.319,00</b>	<b>0,00</b>
<b>26</b>	<b>= Jahresergebnis</b>	<b>176.975,24</b>	<b>-372.886,24</b>	<b>-118.753,00</b>	<b>2.395.171,29</b>	<b>2.768.057,53</b>	<b>-27.050,00</b>
27	- Globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>28</b>	<b>Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allg. Rücklage</b>	<b>176.975,24</b>	<b>-372.886,24</b>	<b>-118.753,00</b>	<b>2.395.171,29</b>	<b>2.768.057,53</b>	<b>-27.050,00</b>
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	19.144,00	0,00	0,00	46.929,61	46.929,61	0,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-76.772,00	0,00	0,00	-5.692,00	-5.692,00	0,00
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>33</b>	<b>Verrechnungssaldo</b>	<b>-57.628,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>41.237,61</b>	<b>41.237,61</b>	<b>0,00</b>

## Jahresabschluss

<b>Finanzrechnung</b>							
Gemeinde Bestwig							
Nr.	Bezeichnung	Jahresergebnis 2019	Fortgeschr. Ansatz des Jahres 2020	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr 2019	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2020	Vergl. Ansatz/Ist (Sp. 4 ./ Sp. 2) 2020	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr 2021
01	Steuern und ähnliche Abgaben	14.274.416,65	13.706.000,00	0,00	15.054.643,06	1.348.643,06	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.452.509,84	3.719.528,00	0,00	4.555.327,97	835.799,97	0,00
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.459.675,82	1.472.646,00	0,00	1.353.110,49	-119.535,51	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	393.085,89	318.250,00	0,00	377.461,34	59.211,34	0,00
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	841.527,81	611.029,00	0,00	862.145,41	251.116,41	0,00
07	+ Sonstige Einzahlungen	364.525,15	327.050,00	0,00	406.120,70	79.070,70	0,00
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	446.943,43	33.600,00	0,00	66.306,44	32.706,44	0,00
<b>09</b>	<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>19.232.684,59</b>	<b>20.188.103,00</b>	<b>0,00</b>	<b>22.675.115,41</b>	<b>2.487.012,41</b>	<b>0,00</b>
10	- Personalauszahlungen	-3.482.913,94	-3.779.152,00	0,00	-3.601.765,47	177.386,53	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	-398.850,05	-463.460,00	0,00	-357.881,94	105.578,06	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.722.114,63	-4.183.291,24	-111.445,00	-3.628.268,88	555.022,36	-3.161,00
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-352.578,49	-387.000,00	0,00	-352.459,18	34.540,82	0,00
14	- Transferauszahlungen	-9.795.952,27	-9.622.268,00	0,00	-9.609.961,97	12.306,03	-20.800,00
15	- Sonstige Auszahlungen	-1.631.357,49	-1.304.675,00	0,00	-1.321.222,72	-16.547,72	0,00
<b>16</b>	<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-19.383.766,87</b>	<b>-19.739.846,24</b>	<b>-111.445,00</b>	<b>-18.871.560,16</b>	<b>868.286,08</b>	<b>-23.961,00</b>
<b>17</b>	<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 und 16)</b>	<b>-151.082,28</b>	<b>448.256,76</b>	<b>-111.445,00</b>	<b>3.803.555,25</b>	<b>3.355.298,49</b>	<b>-23.961,00</b>
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.818.012,09	2.370.290,00	0,00	1.938.048,11	-432.241,89	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	19.040,00	9.000,00	0,00	37.702,00	28.702,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	364.839,87	12.500,00	0,00	230.074,51	217.574,51	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>23</b>	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>2.201.891,96</b>	<b>2.391.790,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.205.824,62</b>	<b>-185.965,38</b>	<b>0,00</b>
24	- Auszahlungen f. d. Erwerb v. Grundst. u. Gebäuden	-23.916,63	-425.000,00	0,00	-229.734,84	195.265,16	-89.280,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.201.900,43	-5.191.344,00	-1.521.124,00	-1.605.886,96	3.585.457,04	-2.211.606,00
26	- Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlageverm.	-678.020,65	-1.291.265,80	-298.741,00	-764.249,51	527.016,29	-82.222,00
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-43.000,00	-76.180,00	-10.180,00	-57.589,22	18.590,78	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	-7.000,00	0,00	-6.063,81	936,19	0,00
<b>30</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.946.837,71</b>	<b>-6.990.789,80</b>	<b>-1.830.045,00</b>	<b>-2.663.524,34</b>	<b>4.327.265,46</b>	<b>-2.383.108,00</b>
<b>31</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30)</b>	<b>255.054,25</b>	<b>-4.598.999,80</b>	<b>-1.830.045,00</b>	<b>-457.699,72</b>	<b>4.141.300,08</b>	<b>-2.383.108,00</b>
<b>32</b>	<b>= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (Zeilen 17 und 31)</b>	<b>103.971,97</b>	<b>-4.150.743,04</b>	<b>-1.941.490,00</b>	<b>3.345.855,53</b>	<b>7.496.598,57</b>	<b>-2.407.069,00</b>
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investit	613,55	2.000.000,00	0,00	613,55	-1.999.386,45	0,00
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	144.352,00	145.000,00	0,00	144.352,00	-648,00	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-435.991,35	-444.867,00	0,00	-427.605,28	17.261,72	0,00
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>37</b>	<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-291.025,80</b>	<b>1.700.133,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-282.639,73</b>	<b>-1.982.772,73</b>	<b>0,00</b>
<b>38</b>	<b>= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Zeilen 32 und 37)</b>	<b>-187.053,83</b>	<b>-2.450.610,04</b>	<b>-1.941.490,00</b>	<b>3.063.215,80</b>	<b>5.513.825,84</b>	<b>-2.407.069,00</b>
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.580.120,80	2.014.879,80	-3.354.876,00	5.412.956,78	3.398.076,98	-5.296.366,00
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	19.889,81	0,00	0,00	-22.696,12	-22.696,12	0,00
<b>41</b>	<b>= Liquide Mittel (Zeilen 38, 39 und 40)</b>	<b>5.412.956,78</b>	<b>-435.730,24</b>	<b>-5.296.366,00</b>	<b>8.453.476,46</b>	<b>8.889.206,70</b>	<b>-7.703.435,00</b>

## Gemeinde Bestwig

### Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVSEITE	31.12.2020		31.12.2019	
	€	€	€	€
<b>0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit</b>			<b>762.319,00</b>	<b>0,00</b>
<b>1. Anlagevermögen</b>			<b>5.322,00</b>	<b>1.562,00</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände				
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	4.145.085,99			2.999.935,52
1.2.1.2 Ackerland	68.001,00			68.001,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.628.357,50			1.605.209,59
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	<u>248.881,32</u>			<u>262.991,32</u>
		<b>6.090.325,81</b>		<b>4.936.137,43</b>
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	761.347,00			788.309,00
1.2.2.2 Schulen	5.248.345,00			4.712.118,00
1.2.2.3 Wohnbauten	302.161,00			319.445,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	<u>6.176.254,00</u>			<u>6.361.831,00</u>
		<b>12.488.107,00</b>		<b>12.181.703,00</b>
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.422.773,66			2.422.054,48
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.755.661,00			1.820.163,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	<u>11.557.645,00</u>			<u>12.297.331,10</u>
		<b>15.736.079,66</b>		<b>16.539.548,58</b>
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.064.449,00			1.040.925,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00			3,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.442.428,00			1.372.122,79
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	994.554,33			895.609,13
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	<u>952.149,99</u>			<u>1.325.135,26</u>
		<b>4.453.584,32</b>	<b>38.768.096,79</b>	<b>38.291.184,19</b>
1.3 Finanzanlagen				
1.3.2 Beteiligungen		1.809.644,37		1.809.644,37
1.3.3 Sondervermögen		9.057.867,80		9.057.867,80
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		37.632,70		37.632,70
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen		<u>55.216,28</u>		<u>55.829,83</u>
			<b>10.960.361,15</b>	<b>10.960.974,70</b>
			<b>49.733.779,94</b>	<b>49.253.720,89</b>
<b>2. Umlaufvermögen</b>				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren			<b>189.975,15</b>	<b>192.272,53</b>
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen				
2.2.1.1 Gebühren	27.025,40			28.684,65
2.2.1.2 Beiträge	91.494,89			241.559,40
2.2.1.3 Steuern	780.358,59			1.512.265,00
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	648.445,48			472.228,32
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	<u>57.159,27</u>			<u>95.840,40</u>
		<b>1.604.483,63</b>		<b>2.350.577,77</b>
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	81.883,00			117.038,10
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	2.727,81			
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	23.322,54			
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	<u>9.170,53</u>			<u>4.501,58</u>
		<b>117.103,88</b>		<b>121.539,68</b>
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		<u>184,70</u>		<u>222,99</u>
			<b>1.721.772,21</b>	<b>2.472.340,44</b>
2.4 Liquide Mittel			<u>8.454.481,31</u>	<u>5.414.989,35</u>
			<b>10.366.228,67</b>	<b>8.079.602,32</b>
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>			<b>447.823,09</b>	<b>445.672,56</b>
			<b>61.310.150,70</b>	<b>57.778.995,77</b>

**PASSIVSEITE**

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
<b>1. Eigenkapital</b>		
1.1 Allgemeine Rücklage	11.360.870,57	11.142.657,72
1.3 Ausgleichsrücklage	5.044.650,36	5.044.650,36
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	<u>2.395.171,29</u>	176.975,24
	<b>18.800.692,22</b>	<b>16.364.283,32</b>
<b>2. Sonderposten</b>		
2.1 für Zuwendungen	13.876.873,58	12.419.843,63
2.2 für Beiträge	5.095.271,00	5.499.209,80
2.3 für den Gebührenaussgleich	333.103,11	359.818,91
2.4 Sonstige Sonderposten	<u>392.711,00</u>	430.919,00
	<b>19.697.958,69</b>	<b>18.709.791,34</b>
<b>3. Rückstellungen</b>		
3.1 Pensionsrückstellungen	9.356.891,00	8.914.574,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	<u>1.550.136,56</u>	1.197.514,18
	<b>10.907.027,56</b>	<b>10.112.088,18</b>
<b>4. Verbindlichkeiten</b>		
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.4 vom öffentlichen Bereich		0,00
4.2.5 von Kreditinstituten	<u>6.890.234,09</u>	7.317.839,38
	6.890.234,09	7.317.839,38
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	547.008,00	421.656,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung u. Leistung	478.255,54	528.878,31
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.216,40	4.943,28
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	475.730,33	376.075,84
4.8 Erhaltene Anzahlungen	<u>2.332.704,75</u>	2.644.168,19
	<b>10.725.149,11</b>	<b>11.293.561,00</b>
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>		
		1.179.323,12
		1.299.271,93
		<b>61.310.150,70</b>
		<b>57.778.995,77</b>

Anhang zum Jahresabschluss  
der Gemeinde Bestwig  
zum 31.12.2020



**Inhalt**

1. Einleitung
  
2. Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Positionen der Bilanz und der Ergebnisrechnung
  - 2.1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
  - 2.2 Angaben zu Positionen der Bilanz zum 31.12.2020
  - 2.3 Angaben zu Positionen der Ergebnisrechnung 2020
  - 2.4 Angaben zur Finanzrechnung 2020
  
3. Kostenrechnende Einrichtungen
  
4. Sonstige Angaben / COVID-19-Belastungen
  
5. Anlagen
  - 5.1 Anlagenspiegel
  - 5.2 Forderungsspiegel
  - 5.3 Verbindlichkeitspiegel
    - 5.3.1 Bürgschaften (Ab-)Wasserversorgung
  - 5.4 Eigenkapitalspiegel
  - 5.5 Ermächtigungsübertragungen
  - 5.6 Entwicklung Eigenkapital 2020 – 2024

## 1. Einleitung

Zum 01.01.2006 hat die Gemeinde Bestwig ihr Rechnungswesen auf das System der doppelten Buchführung nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements umgestellt.

Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) vom 16.11.2004, zuletzt geändert durch das 2. NKF – Weiterentwicklungsgesetz – NKFWG vom 18.12.2018.

Darüber hinaus ist zum 1. Januar 2019 auch die Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) in Kraft getreten.

Nach § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen und
4. der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Bestandteilen des Jahresabschlusses nach § 95 Abs. 2 Satz 1 GO NRW eine Einheit bildet. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

Dem Anhang ist gem. § 45 Abs. 3 KomHVO NRW ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel nach den §§ 46 bis 48 KomHVO sowie ein Eigenkapitalsspiegel und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen.

#### Anhang

§ 45 KomHVO NRW legt im Einzelnen fest, welche Inhalte dieser Anhang haben muss. Entsprechend der Abs. 1 und 2 werden für den Jahresabschluss 2020 folgende Punkte im Anhang dargestellt:

- Zu den Posten der Bilanz sind die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben.
- Die Positionen der Ergebnisrechnung und die in der Finanzrechnung nachzuweisenden Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit sind zu erläutern.
- Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben.

Die Erläuterungen sind so zu fassen, dass sachverständige Dritte die Sachverhalte beurteilen können.

Gesondert anzugeben und zu erläutern sind:

1. Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune vermittelt, **(entfällt)**
2. die Verringerung der allgemeinen Rücklage und ihre Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals innerhalb der auf das abgelaufene Haushaltsjahr bezogenen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung,
3. Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden, **(entfällt)**

4. die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages,
5. die Aufgliederung des Postens „Sonstige Rückstellungen“ entsprechend § 37 Absatz 5 und 6, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt,
6. Abweichungen von der standardmäßig vorgesehenen linearen Abschreibung sowie von der örtlichen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen, **(entfällt)**
7. noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen,
8. bei Fremdwährungen der Kurs der Währungsumrechnung, **(entfällt)**
9. die Verpflichtungen aus Leasingverträgen,
10. Name und Sitz anderer Unternehmen, die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs dieser Unternehmen, für das ein Jahresabschluss vorliegt, soweit es sich um Beteiligungen im Sinne des § 271 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs handelt, **(entfällt)**
11. bei Anwendung des § 35a, **(entfällt)**
  - a) mit welchem Betrag jeweils Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen zur Absicherung welcher Risiken in welche Arten von Bewertungseinheiten einbezogen sind sowie die Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken,
  - b) für die jeweils abgesicherten Risiken, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen einschließlich der Methode der Ermittlung,

- c) eine Erläuterung der mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen, die in Bewertungseinheiten einbezogen wurden, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden.

Im Anhang ist anzugeben, ob und für welchen Zeitraum ein gültiger Gleichstellungsplan gemäß § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vorliegt.

Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, und weitere wichtige Angaben, soweit sie nach Vorschriften der Gemeindeordnung oder der KomHVO NRW für den Anhang vorgesehen sind.

#### Anlagenspiegel

Gemäß § 45 Abs. 3 KomHVO NRW ist dem Anhang ein Anlagenspiegel beizufügen. Nach § 46 Abs. 1 KomHVO NRW ist im Anlagenspiegel die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens darzustellen. Nach Abs. 2 ist im Anhang die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in einer gesonderten Aufgliederung darzustellen. Dabei sind, ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahrs sowie die Abschreibungen gesondert aufzuführen. Zu den Abschreibungen sind gesondert folgende Angaben zu machen:

1. die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe zu Beginn und Ende des Geschäftsjahrs,
2. die im Laufe des Geschäftsjahrs vorgenommenen Abschreibungen und
3. Änderungen in den Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe im Zusammenhang mit Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahrs.

Sind in die Herstellungskosten Zinsen für Fremdkapital einbezogen worden, ist für jeden Posten des Anlagevermögens anzugeben, welcher Betrag an Zinsen im Geschäftsjahr aktiviert worden ist.

### Forderungsspiegel

Der dem Anhang gem. § 45 Abs. 3 KomHVO NRW beizufügende Forderungsspiegel nach § 47 KomHVO NRW ist mindestens entsprechend § 42 Abs. 3 Nr. 2.2.1 und 2.2.2 KomHVO NRW zu gliedern. Zu den Posten nach § 47 Absatz 1 Satz 2 ist jeweils der Gesamtbetrag am Abschlussstichtag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlussstichtag anzugeben.

### Verbindlichkeitspiegel

Dem Anhang ist gem. § 45 Abs. 3 KomHVO NRW ein Verbindlichkeitspiegel nach § 48 KomHVO NRW beizufügen. Im Verbindlichkeitspiegel sind die Verbindlichkeiten der Kommune nachzuweisen. Er ist mindestens entsprechend § 42 Absatz 4 Nummer 4 KomHVO NRW zu gliedern. Nachrichtlich sind die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages, auszuweisen.

Gemäß Abs. 2 sind zu den Posten nach Absatz 1 Satz 1 jeweils der Gesamtbetrag am Abschlussstichtag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlussstichtag anzugeben.

### Eigenkapitalsspiegel

Gem. § 45 Abs. 3 KomHVO ist dem Anhang ein Eigenkapitalsspiegel beizufügen.

### Ermächtigungsübertragungen

Gem. § 45 Abs. 3 KomHVO ist dem Anhang eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen (§ 22 KomHVO NRW) beizufügen.

Gem. § 38 Abs. 2 KomHVO hat die Kommune, sofern sie von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes Gebrauch macht, in den Anhang des kommunalen Jahresabschlusses Angaben zu Erträgen und Aufwendungen mit den einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen aufzunehmen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2020 des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig liegt derzeit noch nicht vor.

Nach Vorlage des Entwurfes wird dem Rat der Gemeinde Bestwig die größenabhängige Befreiung gem. § 116 a GO NRW für das Jahr 2020 zur Entscheidung vorgelegt.

**Jahresabschluss 2019** des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig (Sondervermögen 100 %)

Erträge:	3.166.183,20 €
Aufwendungen:	2.561.419,25 €
Jahresüberschuss:	604.763,95 €

**Wirtschaftsplan 2020** des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig

Erträge:	2.823.000,00 €
Aufwendungen:	2.599.000,00 €
Jahresüberschuss:	224.000,00 €

## **2. Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und den Positionen der Ergebnisrechnung bzw. Finanzrechnung**

### **2.1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Bei der Ermittlung von Wertansätzen für Vermögensgegenstände und Schulden sind insbesondere die Vorschriften der §§ 33 ff. KomHVO NRW zu beachten. Erfasst und anschließend bewertet werden die Vermögensgegenstände, an denen die Gemeinde Bestwig das wirtschaftliche Eigentum hat und die selbständig verwertbar sind. Die Zugehörigkeit zum Anlagevermögen ist somit nach wirtschaftlichen und nicht nach zivilrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Während der zivilrechtliche Eigentumsbegriff die rechtliche Verfügungsgewalt über Vermögensgegenstände beschreibt, trägt das wirtschaftliche Eigentum den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung: Wer hat Verfügungsmacht über den Gegenstand und trägt die Gefahren und Lasten hieraus? In der Regel stimmen wirtschaftliches und zivilrechtliches Eigentum überein. Bei Unklarheiten ist im Einzelfall zu entscheiden.

Aufgrund der oben genannten Bestimmungen wurden folgende Vermögensgegenstände nicht bewertet:

- Kindergarten Heringhausen
- Schützenhalle Nuttlar
- Schützenhalle Velmede
- Dorfhalle Wasserfall

Die Bewertung des im Jahresabschluss auszuweisenden Vermögens und der Schulden ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 KomHVO NRW). Dabei gilt insbesondere:

1. Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Haushaltsjahres übereinstimmen.

2. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.
3. Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Risiken und Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der öffentlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht. Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.
4. Im Haushaltsjahr entstandene Aufwendungen und erzielte Erträge sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
5. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

Nach § 34 KomHVO NRW gilt für Wertansätze für Vermögensgegenstände:

- (1) Ein Vermögensgegenstand ist in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Kommune das wirtschaftliche Eigentum daran innehat und dieser selbstständig verwertbar ist. Als Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Kommune zu dienen.
- (2) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

- (3) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden. Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für soziale Einrichtungen der Verwaltung, für freiwillige soziale Leistungen und für betriebliche Altersversorgung brauchen nicht eingerechnet zu werden. Aufwendungen im Sinne der Sätze 3 und 4 dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.
- (4) Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, welches zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.
- (5) Forderungen sind mit dem Nominalbetrag anzusetzen. Soweit ein Ausfallrisiko besteht, ist der Nominalbetrag entweder durch Einzel- oder durch Pauschalwert- oder durch pauschale Einzelwertberichtigung zu vermindern.

## 2.2 Angaben zu Positionen der Bilanz zum 31.12.2020

### Aktivseite

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel für das Haushaltsjahr 2020 (**Anlage 5.1**).

### Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden. Die Festlegung der Nutzungsdauern orientiert sich an der vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen bekannt gegebenen Abschreibungstabelle für Kommunen unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse. Es wird die lineare Abschreibungsmethode angewendet. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben.

### Finanzanlagen

### Beteiligungen

Unter dieser Bilanzposition sind alle Anteile der Gemeinde an Unternehmen eingeordnet, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen herzustellen, wobei eine Beteiligung allerdings im Rahmen von 20 bis 50 % liegt. Die Bewertung dieser Beteiligungen erfolgte im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz auf der Grundlage des § 55 Abs. 6 GemHVO NRW (a. F.) und unter Nutzung der Eigenkapitalspiegelmethode, wobei der anteilige Wert des Eigenkapitals unter Berücksichtigung von Rücklagen und Gewinnen bzw. Verlusten berücksichtigt wird.

### Sondervermögen

Das als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Gemeinde Bestwig geführte Abwasserwerk ist gemäß § 97 GO NRW i. V. m. §§ 107 und 114 GO NRW als Sondervermögen auszuweisen. Die Bewertung erfolgte im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz in Ausübung des Wahlrechts nach § 55 Abs. 6 GemHVO NRW (a. F.) ebenfalls nach der Eigenkapitalspiegelmethode.

### Wertpapiere des Anlagevermögens

Ausgewiesen werden Anteile am Versorgungsfonds der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände.

### Ausleihungen

Unter dieser Position werden die durch die Gemeinde Bestwig gewährten Wohnungsbaudarlehen geführt.

### Umlaufvermögen

#### Vorräte: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren

Dieser Bilanzposten umfasst alle Vermögensgegenstände, die dem Geschäftsbetrieb nicht dauerhaft dienen sollen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Lagerbestände, die dem Dienstbetrieb der Gemeinde Bestwig dienen. Die Vorräte wurden durch eine körperliche Bestandsaufnahme ermittelt und unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet. Ferner gehören hierzu die Festwerte im Bereich der Feuerwehr.

#### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die hier im Einzelnen aufgeführten Forderungen ergeben sich aus der Jahresabgrenzung 2020. Der Forderungsspiegel ist als **Anlage 5.2** beigefügt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt. Für das in den Forderungen enthaltene Ausfallrisiko ist eine Pauschalwertberichtigung in ausreichender Höhe von den Forderungen abgesetzt worden. Zudem sind Einzelwertberichtigungen gebildet worden.

Die Position liquide Mittel umfasst die Kontostände bei den verschiedenen Kreditinstituten, bei denen die Gemeinde Bestwig ein Konto unterhält, sowie die Bargeldkassen.

#### Aktive Rechnungsabgrenzung

Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen.

Unter dieser Position sind u. a. die Januar-Gehälter 2021 der Beamten sowie Investitionskostenzuschüsse bilanziert.

### Passivseite

#### Eigenkapital

Die kommunale Bilanz in Nordrhein-Westfalen weist entsprechend dem Muster zu § 42 KomHVO NRW auf der Passivseite das Eigenkapital der Kommune aus.

Grundsätzlich ist das Eigenkapital die Differenz zwischen Vermögen (Aktiva) und Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) unter Berücksichtigung der Sonderposten. Als Vorbild dient hier zwar das kaufmännische Rechnungswesen, jedoch wird aufgrund der kommunalen Besonderheiten die Eigenkapitalposition in die Allgemeine Rücklage, Sonderrücklagen, Ausgleichsrücklage und Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag unterteilt.

#### Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage ergibt sich als Wert aus der Differenz der Aktivposten zu den übrigen Passivposten unter Abzug der - sofern noch vorhanden - Ausgleichsrücklage.

Entwicklung:

Stand 31.12.2019	11.142.657,72 €
zzgl. Verrechnung von Erträgen u. Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage in 2020	+ 41.237,61 €
zzgl. Zuführung Jahresüberschuss 2019	+ 176.975,24 €
Stand 31.12.2020	11.360.870,57 €

#### Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage ist nach § 75 Abs. 3 GO NRW in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage anzusetzen.

Sie ist eine Rücklage eigener Art und muss als Bestandteil des Eigenkapitals auf der Passivseite der Bilanz als gesonderter Posten angesetzt werden. Sie ist aber nicht Teil der allgemeinen Rücklage.

Die Ausgleichsrücklage dient dazu, im Bedarfsfall den Fehlbedarf im Ergebnisplan oder einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung zu decken, um den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen. Sie soll den Kommunen den erforderlichen Spielraum gewähren, eigenverantwortlich den Haushaltsausgleich zu erreichen. Dabei ist berücksichtigt worden, dass eine dauernde Verringerung des in der Eröffnungsbilanz erstmalig ausgewiesenen Eigenkapitals letztlich zur bilanziellen Überschuldung der Kommune führt.

Für die Kommunen gilt, dass die Ausgleichsrücklage in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden kann, höchstens jedoch bis zu einem Drittel der Steuereinnahmen und der allgemeinen Zuweisungen nach dem Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre. Dies ist im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgt.

Gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW können der Ausgleichsrücklage Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 % der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist.

Soweit in den Jahresabschlüssen der letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahre aufgrund entstandener Fehlbeträge der Ergebnisrechnung die allgemeine Rücklage reduziert wurde, ist ein Jahresüberschuss insoweit zunächst der allgemeinen Rücklage zuzuführen (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Die Ausgleichsrücklage der Gemeinde Bestwig wurde im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 nach der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Handreichung des Innenministeriums ermittelt und belief sich auf 3.413.375 €. Hierbei wurde zur Ermittlung u. a. das Gewerbesteuer Ist-Aufkommen der Jahre 2003 – 2005 zugrunde gelegt. In diesem Betrag waren die Gewerbesteuererstattungen eingeflossen.

In der 3. Handreichung des Innenministeriums wird klargestellt, dass die Gewerbesteuererstattungen dem Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer hinzuzurechnen sind, da es sich um Ausgaben handelt. Hierdurch konnte die Ausgleichsrücklage um 310.154 € aufgestockt werden.

Stand Ausgleichsrücklage zur Eröffnungsbilanz somit: **3.723.529 €**

Dementsprechend ist **in Änderung der Eröffnungsbilanz** der Betrag von 310.154 € aus der allgemeinen Rücklage in die Ausgleichsrücklage umgebucht worden:

Entwicklung:

Stand 31.12.2007	2.549.619,33 €
zzgl. Jahresüberschuss 2007	213.286,82 €
zzgl. Umbuchung aus Allgemeiner Rücklage	310.154,00 €
= Stand 31.12.2008	3.073.060,15 €
zzgl. Jahresüberschuss 2008	294.294,77 €
= Stand 31.12.2009	3.367.354,92 €
abzgl. Jahresfehlbetrag 2009	836.243,21 €
= Stand 31.12.2010	2.531.111,71 €
abzgl. Jahresfehlbetrag 2010	1.519.721,36 €
= Stand 31.12.2011	1.011.390,35 €
abzgl. Jahresfehlbetrag 2011	504.007,15 €
= Stand 31.12.2012	507.383,20 €
abzgl. anteiliger Jahresfehlbetrag 2012	507.383,20 €
= Stand 31.12.2013	0,00 €
zzgl. Jahresüberschuss 2014	83.042,56 €
= Stand 31.12.2014	83.042,56 €
abzgl. anteiliger Jahresfehlbetrag 2015	83.042,56 €
= Stand seit 31.12.2015	0,00 €
zzgl. Jahresüberschuss 2017	3.165.688,46 €
= Stand seit 31.12.2017	3.165.688,46 €
zzgl. Jahresüberschuss 2018	1.878.961,90 €
= Stand seit 31.12.2018	5.044.650,36 €

Der Jahresüberschuss 2019 musste der allgemeinen Rücklage zugeführt werden!

Die Ausgleichsrücklage beträgt somit zum 31.12.2020 = 5.044.650,36 €

#### Jahresüberschuss

Das Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit beträgt 1.632.852,29 € und liegt somit um 2.005.738,53 € über dem fortgeschriebenen Planansatz 2020. Hinzu kommen außerordentliche Erträge aufgrund der im NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) verbindlich vorgeschriebenen Isolierung der COVID-19-Belastung i. H. v. 762.319 €. Das Gesamtjahresergebnis 2020 beläuft sich somit auf 2.395.171,29 €. Die Verpflichtung zum Ausgleich der Haushaltsrechnung gem. § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ist erfüllt. Der Jahresüberschuss aufgrund der COVID-19-Isolierung wird der allgemeinen Rücklage i. H. v. 762.319 € und der restliche Jahresüberschuss i. H. v. 1.632.852,29 € der Ausgleichsrücklage zugeführt.

#### Sonderposten

Sonderposten sind erhaltene Zuwendungen, die im Rahmen einer Zweckbindung für investive Maßnahmen vom Zuwendungsgeber bewilligt bzw. gezahlt wurden und von der Kommune nicht frei verwendet werden dürfen. Entsprechend § 44 Abs. 5 KomHVO NRW wird die Auflösung der Sonderposten entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam vorgenommen.

Aus der Anlagenbuchhaltung ergeben sich die Zuwendungen mit einem Wert zum 31.12.2020, soweit der bezuschusste Vermögensgegenstand noch nicht abgeschrieben ist.

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich nach § 6 KAG NRW entspricht den bisherigen Rücklagen aus Gebührenrechnungen, die zum 31.12.2020 noch im Bestand sind und für den Ausgleich der jeweiligen Gebühren herangezogen werden.

Diese werden mit jährlichen Beträgen als Ertrag gebucht. Beiträge für fertig gestellte Erschließungsmaßnahmen dürfen aufgrund des Beschlusses des Gemeindeentwicklungsausschusses vom 20.05.2010 frühestens sechs Monate nach Fertigstellung der Sanierung nach KAG / BauGB erhoben werden.

Derzeit besteht ein Haushaltsansatz für fertiggestellte Sanierungsmaßnahmen/Erschließungsmaßnahmen (KAG / BauGB - Beiträge 2021) i. H. v. 12.500 €.

### Rückstellungen

#### *Pensionsrückstellungen*

Nach § 37 Abs. 1 KomHVO NRW sind Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften als Rückstellungen anzusetzen. Zu diesen Rückstellungen gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.

Der hier bilanzierte Betrag ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachtender Heubeck AG, Köln, ermittelt worden gem. § 37 Abs. 1 KomHVO NRW mit 5 % Rechnungszins. Die entsprechenden Zuführungen wurden eingebucht.

#### *Instandhaltungsrückstellungen*

Für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen sind Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Zum 31.12.2020 bestehen keine Instandhaltungsrückstellungen.

#### *Sonstige Rückstellungen*

Für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, sollen Rückstellungen angesetzt werden, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist.

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche Rückstellungen der Gemeinde Bestwig detailliert aufgeführt.

**Rückstellungen**

Art der Rückstellung	01.01.2020	Zuführungen	lfd.Inanspruchnahme	Auflösung	31.12.2020
Pension-/ Beihilferückstellung	8.914.574,00 €	575.916,00 €	0,00 €	133.599,00 €	9.356.891,00 €
Rückstellung Altersteilzeit	29.800,00 €	135.470,00 €	19.867,00 €	0,00 €	145.403,00 €
Überstundenrückstellung	42.658,18 €	51.720,08 €	42.658,18 €	0,00 €	51.720,08 €
Urlaubsrückstellung	153.811,70 €	174.229,87 €	153.811,70 €	0,00 €	174.229,87 €
Prüfungskosten Jahresabschluss	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	0,00 €	25.000,00 €
Prüfungskosten Gesamtabschluss	8.000,00 €	0,00 €	0,00 €	8.000,00 €	0,00 €
Prüfungskosten GPA	78.004,30 €	8.000,00 €	0,00 €	0,00 €	86.004,30 €
Straßenoberflächenentwässerung an Land NRW	41.240,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	41.240,00 €
Rechnungen Wasserschaden Rathaus 2019	62.000,00 €	0,00 €	62.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Rückzahlung Personalkostenzuschuss SGB II für 2018	38.000,00 €	0,00 €	22.033,27 €	15.966,73 €	0,00 €
Abrechnung Energiekosten	45.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	45.000,00 €
Rückstellung wg. Rückzahlung Integrationspauschale	0,00 €	129.281,31 €	0,00 €	0,00 €	129.281,31 €
Rückstellung wg. Rückzahlung nach Prüfung FlüAG 2017	0,00 €	11.258,00 €	0,00 €	0,00 €	11.258,00 €
Rückstellung drohende Verluste (Gewerbesteuer- /Verzinsung)	674.000,00 €	167.000,00 €	0,00 €	0,00 €	841.000,00 €
	<b>10.112.088,18 €</b>	<b>1.277.875,26 €</b>	<b>325.370,15 €</b>	<b>157.565,73 €</b>	<b>10.907.027,56 €</b>

**Hinweis:** Die lfd. Umlage-Aufwendungen (Sachkonto 5121000) zur Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe (KVW, Münster), i. H. v. 300.846,61 € im Jahr 2020, wirken sich unmittelbar in der Ergebnisrechnung sowie in der Finanzrechnung aus. Die o. g. Zuführungen zur Pensions- und Beihilferückstellung i. H. v. insgesamt 575.916 € entsprechen dem zahlungsunwirksamen Mehraufwand aus der Gegenüberstellung der beiden Gutachten der KVW Münster über die Höhe der Rückstellungen zum 31.12.2019 bzw. 31.12.2020. Aufgrund eines Sterbefalles einer Versorgungsempfängerin sind 133.599 € ertragswirksam aufzulösen.

### Verbindlichkeiten

Der Bilanzausweis der Verbindlichkeiten orientiert sich im Wesentlichen an den Arten der Verbindlichkeiten, z. B. aus Krediten für Investitionen und zur Liquiditätssicherung, aus Lieferungen und Leistungen und aus Transferleistungen.

Bei den Krediten für die Investitionen ist eine weitere Gliederung nach Gläubigern vorgeschrieben. Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Darstellung erfolgt in dem als **Anlage 5.3** beigefügten Verbindlichkeitspiegel gem. § 48 KomHVO NRW.

#### *Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen*

Kredite für Investitionen hat die Gemeinde Bestwig vom privaten Kreditmarkt aufgenommen. Im Jahr 2020 wurde kein Investitionskredit aufgenommen.

#### *Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung*

Zum Stichtag 31.12.2020 lag nur eine Verbindlichkeit aus einem Liquiditätskredit aus dem Programm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ i. H. v. 547.008 € vor. Zinsen und Tilgung werden für dieses Programm vollständig vom Land NRW getragen, so dass eine entsprechende Forderung in gleicher Höhe eingebucht wurde.

### Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen.

Unter dieser Position werden Grabnutzungsgebühren ausgewiesen.

## **2.3 Angaben zu Positionen der Ergebnisrechnung 2020**

### **2.3.1 Allgemein**

Im Zentrum des Haushaltswesens steht der Ergebnisplan/die Ergebnisrechnung, weil es zu den vordringlichen Zielen der Reform des Haushaltsrechts gehört, das Ressourcenaufkommen (Ertrag) bzw. den Ressourcenverbrauch (Aufwand) einer Periode vollständig abzubilden.

Vollständig heißt vor allem einschließlich der Abschreibungen und einschließlich der erst in späteren Geschäftsjahren zahlungswirksam werdenden Belastungen.

Für Erträge und Aufwendungen gilt seit dem 2. NKFVG ausschließlich die periodengerechte Zuordnung. Entscheidend für die Periodenzuordnung ist die wirtschaftliche Verursachung des jeweiligen Geschäftsvorfalles. Der Zeitpunkt der Zahlung ist für die Zuordnung des Betrages daher nicht entscheidend.

Im Ergebnisplan / In der Ergebnisrechnung werden insbesondere die Positionen der laufenden Verwaltungstätigkeit ausgewiesen. Der Rat ermächtigt die Verwaltung mit dem Ergebnisplan, die entsprechenden Ressourcen einzusetzen; die Ergebnisrechnung gibt den Nachweis hierüber.

### **2.3.2 Die Ertragsarten der Gesamtergebnisrechnung**

#### Steuern und ähnliche Abgaben

Hier werden sämtliche Steuererträge der Kommune ausgewiesen.

#### Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind Finanzmittel, die den Charakter einer Finanzhilfe haben. Sie dienen der Erfüllung von kommunalen Aufgaben, bei denen die Kostendeckung oder eine Pauschalierung unerheblich sind.

#### Sonstige Transfererträge

Sonstige Transfererträge sind Erträge im öffentlichen Bereich, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Geschäftsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch.

Transfererträge sind insbesondere Ersatzzahlungen von sozialen Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen.

#### Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Unter öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten werden die Verwaltungsgebühren, die Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte sowie die zweckgebundenen Abgaben verbucht.

### Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge aus Verkäufen, Mieten und Pachten sowie Eintrittsgelder.

### Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen beziehen sich auf die Erstattung bzw. Umlage für den betriebsbedingten Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen zur Erbringung eines öffentlichen Güterangebotes. Sie werden in der Regel von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von verbundenen und privaten Unternehmen geleistet.

### Sonstige ordentliche Erträge

Sonstige ordentliche Erträge sind alle anderen Erträge, die nicht speziell unter den anderen Ertragspositionen erfasst werden.

Dabei handelt es sich in der Regel um ordnungsrechtliche Erträge wie Bußgelder, Säumniszuschläge und Ausgleichszahlungen.

## **2.3.3 Die Aufwandsarten des Gesamtergebnisplanes**

### Personalaufwendungen

Hierzu gehören alle auf der Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen für das aktive Personal und Aufwendungen, die aufgrund von sonstigen arbeitnehmerähnlichen Vertragsformen geleistet werden. Hierzu zählen insbesondere die Dienstaufwendungen, Beiträge zu Versorgungskassen und gesetzlichen Sozialversicherungen, Beihilfen, Unterstützungsleistungen, Zuführung zu den Pensionsrückstellungen und pauschalierte Lohnsteuer.

### Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen alle Aufwendungen, die mit dem Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) bzw. Umsatz- oder Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Aufwendungen für die Fertigung, den Vertrieb, Aufwendungen für Energie, Wasser und Abwasser sowie Aufwendungen für die Unterhaltung und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens.

### Bilanzielle Abschreibungen

Die Abschreibungen stellen den Werteverzehr bzw. Ressourcenverbrauch des Anlagevermögens dar. Durch die ertragswirksame Auflösung von Sonderposten bei zuschussfinanzierten Investitionsgütern (s. o. Zuwendungen und allgemeine Umlagen) wird dieser Aufwand relativiert.

### Transferaufwendungen

Transferaufwendungen sind in der Regel alle Leistungen der Kommune an private Haushalte (Sozialtransfers) oder an Unternehmen (Subventionen). Bei typischen Transfers an natürliche Personen (Sozialhilfe) erfolgen diese ohne den Anspruch auf eine Gegenleistung.

Transferaufwendungen beruhen auf einseitigen Geschäftsvorfällen und nicht auf einem direkten Leistungsaustausch. Dazu gehören insbesondere Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendiensthilfen, Sozialtransferaufwendungen, allgemeine Umlagen, sowie die Kreis- und Jugendamtsumlage.

### Sonstige ordentliche Aufwendungen

Sonstige ordentliche Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht in vorher genannten Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind. Darunter fallen sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Geschäftsaufwendungen sowie Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges.

## **2.3.4 Finanzerträge und -aufwendungen**

### Finanzerträge

Zu den Finanzerträgen zählen Erträge aus Beteiligungen und Zinsen sowie ähnliche Erträge.

### Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Hierzu zählen im Wesentlichen Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten.

### 2.3.5 Zusammenfassung Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2020 schließt mit einem **Überschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit i. H. v. 1.632.852,29 €** und einem **Überschuss aufgrund der COVID-19-Isolierung für 2020 i. H. v. 762.319 €**, somit mit einem **Gesamt-Jahresüberschuss** in Höhe von 2.395.171,29 € ab. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz des Fehlbeitrags des Rechnungsjahres in Höhe von - 372.886,24 € bedeutet dies eine Verbesserung zur Planung in Höhe von 2.768.057,53 €.

Die Verbesserung des Jahresergebnisses ergibt sich insbesondere aus folgenden Positionen im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz 2020:

Bezeichnung	Art	fortg. Ansatz	IST-Ergebnis	Differenz
1. Steuern und ähnliche Abgaben	Grundsteuer A + B	1.489.000,00 €	1.524.516,41 €	35.516,41 €
	Gewerbesteuer	5.500.000,00 €	5.965.166,41 €	465.166,41 €
	Gemeindeanteil a.d.Einkommenst.	5.143.000,00 €	4.723.146,09 €	- 419.853,91 €
	Gemeindeanteil a.d.Umsatzsteuer .	943.000,00 €	1.142.196,87 €	199.196,87 €
	Kompensationsleistungen	481.000,00 €	479.940,01 €	- 1.059,99 €
	Sonstige	150.000,00 €	146.755,42 €	- 3.244,58 €
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>13.706.000,00 €</b>	<b>13.981.721,21 €</b>	<b>275.721,21 €</b>
2. Zuwendungen u.allgemeine Umlagen	Schlüsselzuweisungen	2.261.200,00 €	2.300.126,00 €	38.926,00 €
	Gewerbesteuerausgleichzahlungen	- €	925.506,00 €	925.506,00 €
	Zuweisungen vom Bund	76.478,00 €	25.416,33 €	- 51.061,67 €
	Schulpauschale (konsumtiver Anteil)	285.800,00 €	159.684,69 €	- 126.115,31 €
	Integrationsleistungen (siehe Rückstellung)	- €	129.281,31 €	129.281,31 €
	Auflösung SoPo´s	985.800,00 €	883.966,81 €	- 101.833,19 €
	Einheitslastenabrechnung 2018	468.000,00 €	468.607,51 €	607,51 €
	Sonstige	727.170,00 €	798.310,09 €	71.140,09 €
<b>Gesamtsumme</b>	<b>4.804.448,00 €</b>	<b>5.690.898,74 €</b>	<b>886.450,74 €</b>	
3. Sonstige Transfererträge	Schuldendiensthilfe Gute Schule 2020	145.000,00 €	144.352,00 €	- 648,00 €
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>145.000,00 €</b>	<b>144.352,00 €</b>	<b>- 648,00 €</b>
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	Verwaltungsgebühren, Pässe etc.	69.750,00 €	58.660,53 €	- 11.089,47 €
	Benutzungsgebühren (u.a.Friedhöfe)	1.372.896,00 €	1.288.955,03 €	- 83.940,97 €
	Auflösung SoPo´s Beiträge	389.100,00 €	397.821,19 €	8.721,19 €
	Auflösung SoPo´s Gebührenhaushalte	73.779,00 €	49.182,66 €	- 24.596,34 €
	Sonstige (Aufl.sonst.SoPo´s, etc.)	30.000,00 €	11.105,00 €	- 18.895,00 €
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.935.525,00 €</b>	<b>1.805.724,41 €</b>	<b>- 129.800,59 €</b>
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	Mieten, (Jagd-)Pachten, Nebenkosten	215.100,00 €	243.083,61 €	27.983,61 €
	Erträge aus Verkauf	93.500,00 €	38.648,12 €	- 54.851,88 €
	Sonstige privatr. Leistungsentgelte	9.650,00 €	10.788,27 €	1.138,27 €
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>318.250,00 €</b>	<b>292.520,00 €</b>	<b>- 25.730,00 €</b>
6. Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	Erstattungen vom Bund	380.000,00 €	360.000,00 €	- 20.000,00 €
	Erstattungen vom Land	18.370,00 €	29.301,51 €	10.931,51 €
	Kostenanteil Stadt Meschede (TAG)	159.029,00 €	161.004,99 €	1.975,99 €
	Kostenerstattungen priv.Untern.	26.720,00 €	157.632,41 €	130.912,41 €
	Sonstige	26.910,00 €	60.430,97 €	33.520,97 €
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>611.029,00 €</b>	<b>768.369,88 €</b>	<b>157.340,88 €</b>
7. Sonstige ordentliche Erträge	Konzessionsabgaben (Gas + Strom)	290.000,00 €	295.813,03 €	5.813,03 €
	Säumniszuschläge, Zinsen	20.000,00 €	33.998,83 €	13.998,83 €
	Auflösung Pensions- und Beihilferückst.	- €	133.599,00 €	133.599,00 €
	Erträge Auflösung Rückstellungen	- €	18.120,57 €	18.120,57 €
	Sonstige	17.050,00 €	97.521,69 €	80.471,69 €
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>327.050,00 €</b>	<b>579.053,12 €</b>	<b>252.003,12 €</b>
8. Aktivierte Eigenleistungen	<b>Aktivierte Eigenleistungen</b>	- €	<b>132.777,38 €</b>	<b>132.777,38 €</b>
<b>10. Ordentliche Erträge</b>		<b>21.847.302,00 €</b>	<b>23.395.416,74 €</b>	<b>1.548.114,74 €</b>

Bezeichnung	Art	fortg. Ansatz	IST-Ergebnis	Differenz
11. Personalaufwendungen	Bezüge der Beamten	737.418,00 €	740.215,29 €	2.797,29 €
	Zuführung Altersteilzeit Beamte	- €	135.470,00 €	135.470,00 €
	Bezüge Tariflich Beschäftigte	2.327.745,16 €	2.187.642,39 €	- 140.102,77 €
	Beiträge Versorgungsk. T.Besch.	185.999,00 €	167.872,93 €	- 18.126,07 €
	Beiträge SV T. Beschäftigte	480.215,00 €	431.978,57 €	- 48.236,43 €
	Beihilfen für Beamte	37.360,00 €	34.315,94 €	- 3.044,06 €
	Zuführung Pensionsrückst.Beamte	130.200,00 €	392.450,00 €	262.250,00 €
	Zuführung Beihilferückst. Beamte (s.o.)	63.800,00 €	123.263,00 €	59.463,00 €
	Zuführung Urlaubs-/Überstundenrückst.	- €	29.480,07 €	29.480,07 €
		- €	- €	- €
	Sonstige	620,00 €	620,00 €	0,00 €
<b>Gesamtsumme</b>		<b>3.963.357,16 €</b>	<b>4.243.308,19 €</b>	<b>279.951,03 €</b>
12. Versorgungsaufwendungen	Beiträge Versorgungskasse Beamte	375.100,00 €	300.846,61 €	- 74.253,39 €
	Beihilfen Versorgungsempfänger	88.360,00 €	91.248,99 €	2.888,99 €
	Zuführung Beihilfe-u. Pensionsrückst.	- €	60.203,00 €	60.203,00 €
	<b>Gesamtsumme</b>		<b>463.460,00 €</b>	<b>452.298,60 €</b>
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Instandhaltung Infrastrukturvermögen/San.	420.324,00 €	274.646,24 €	- 145.677,76 €
	Energie (Strom / Gas / Heizöl)	269.626,00 €	247.189,86 €	- 22.436,14 €
	Abwasser (inkl.Niederschlagswasser)	304.531,00 €	301.373,52 €	- 3.157,48 €
	Baul.Unterhalt./Sanierung (Gebäude)	294.054,97 €	261.238,76 €	- 32.816,21 €
	Reinigungskosten	218.092,00 €	234.518,51 €	16.426,51 €
	Straßenbeleuchtung	188.000,00 €	141.578,45 €	- 46.421,55 €
	lfd. Straßenerhaltung + Einzelmaßn.	392.000,00 €	322.758,25 €	- 69.241,75 €
	Unterhaltung der Fahrzeuge komplett	85.675,00 €	81.599,71 €	- 4.075,29 €
	Winterdienst	101.000,00 €	53.347,69 €	- 47.652,31 €
	Abfallbeseitigung	838.780,00 €	839.455,26 €	675,26 €
	Schülerbeförderungskosten	127.480,00 €	115.269,61 €	- 12.210,39 €
	Planungsgrundlagen/Katasterka./Straßen	102.681,64 €	58.630,27 €	- 44.051,37 €
	Sonstige	822.526,81 €	731.362,06 €	- 91.164,75 €
	<b>Gesamtsumme</b>		<b>4.164.771,42 €</b>	<b>3.662.968,19 €</b>
14. Bilanzielle Abschreibungen	<b>Gesamtsumme</b>	<b>2.245.955,66 €</b>	<b>2.026.468,16 €</b>	<b>- 219.487,50 €</b>
15. Transferaufwendungen	Zuschuss Sauerländer Besucherbergwerk	125.000,00 €	199.761,00 €	74.761,00 €
	Zuschüsse an private Untern./ Vereine	236.840,00 €	171.368,52 €	- 65.471,48 €
	"Asylhaushalt"	449.000,00 €	473.853,28 €	24.853,28 €
	Gewerbesteuerumlage	418.500,00 €	530.774,44 €	112.274,44 €
	Fonds Deutsche Einheit/Zuschlag G.-U.	- €	- €	- €
	Kreisumlage (inkl. VHS & Suchtberatung)	5.212.650,00 €	5.141.689,67 €	- 70.960,33 €
	Jugendamtumlage	2.864.460,00 €	2.827.610,34 €	- 36.849,66 €
	Krankenhausinvestitionsumlage	165.000,00 €	158.523,00 €	- 6.477,00 €
	Sonstige	161.498,00 €	69.892,99 €	- 91.605,01 €
	<b>Gesamtsumme</b>		<b>9.632.948,00 €</b>	<b>9.573.473,24 €</b>
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	Mieten, Pachten	367.041,00 €	357.530,96 €	- 9.510,04 €
	Prüfungskosten (inkl.Rückstellung)	45.000,00 €	15.237,46 €	- 29.762,54 €
	Aufwand EDV	165.830,00 €	126.014,77 €	- 39.815,23 €
	Versicherungsbeitr. (ohne Kfz/Gebäude)	127.375,00 €	129.763,27 €	2.388,27 €
	Leistungsbeteiligung KdU SGB II	118.000,00 €	90.667,82 €	- 27.332,18 €
	Zuführung zum SoPo Winterdienst	- €	22.466,86 €	22.466,86 €
	Wertveränderung Umlaufverm. (Erlass,...)	- €	31.505,82 €	31.505,82 €
	Zuführung Rückstellung (Asyl)	30.000,00 €	140.539,31 €	110.539,31 €
	Auflösung Aktive RAP	53.700,00 €	57.199,22 €	3.499,22 €
	Sonstige	489.350,00 €	514.226,01 €	24.876,01 €
	<b>Gesamtsumme</b>		<b>1.396.296,00 €</b>	<b>1.485.151,50 €</b>
<b>17. Ordentliche Aufwendungen</b>		<b>21.866.788,24 €</b>	<b>21.443.667,88 €</b>	<b>- 423.120,36 €</b>

Bezeichnung	Art	fortg. Ansatz	IST-Ergebnis	Differenz
<b>18. Ordentliches Ergebnis</b>		- 19.486,24 €	1.951.748,86 €	1.971.235,10 €
19. Finanzerträge	Verzinsung Gewerbesteuer	10.000,00 €	151.159,25 €	141.159,25 €
	Gewinnanteile verbundenen Unternehmen	23.600,00 €	46.639,01 €	23.039,01 €
	Sonstige	- €	0,14 €	0,14 €
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>33.600,00 €</b>	<b>197.798,40 €</b>	<b>164.198,40 €</b>
20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	297.000,00 €	309.543,72 €	12.543,72 €
	Zinsaufwendungen Liquiditätskredite	50.000,00 €	- €	- 50.000,00 €
	Zinsen Gewerbesteuererst./Rückstellung	40.000,00 €	207.151,25 €	167.151,25 €
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>387.000,00 €</b>	<b>516.694,97 €</b>	<b>129.694,97 €</b>
<b>21. Finanzergebnis</b>		- 353.400,00 €	- 318.896,57 €	34.503,43 €
<b>22. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>		- 372.886,24 €	1.632.852,29 €	2.005.738,53 €
23. Außerordentliche Erträge	<b>Gesamtsumme</b>	- €	762.319,00 €	762.319,00 €
24. Außerordentliche Aufwendungen	<b>Gesamtsumme</b>	- €	- €	- €
<b>25. Außerordentliches Ergebnis</b>		- €	762.319,00 €	762.319,00 €
<b>26. Jahresergebnis</b>		- 372.886,24 €	2.395.171,29 €	2.768.057,53 €
<b>Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</b>				
29. Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen		- €	46.929,61 €	46.929,61 €
30. Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen		- €	- €	- €
31. Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen		- €	5.692,00 €	5.692,00 €
32. Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen		- €	- €	- €
<b>33. Verrechnungssaldo (erhöht die allgemeine Rücklage)</b>		- €	41.237,61 €	41.237,61 €

## 2.4 Angaben zur Finanzrechnung 2020

Aus der Gesamtfinanzrechnung des Jahres 2020 ergibt sich ein Zugang an liquiden Mitteln in Höhe von 3.063.215,80 €. Dies resultiert ausschließlich aus dem Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit.

Die Liquiden Mittel (Bankbestände u. Barkassen) betragen zum 31.12.2020 8.454.481,31 €.

## 3. Kostenrechnende Einrichtungen

Gem. § 44 Abs. 6 KomHVO NRW sind Kostenunter- und Kostenüberdeckungen bei kostenrechnenden Einrichtungen im Anhang anzugeben.

Die drei Gebührenhaushalte haben 2020 wie folgt abgeschlossen:

- Abfallbeseitigung 49.182,66 € Verlust (neuer SoPo = 205.875,70 €)
- Winterdienst 22.466,86 € Überschuss (neuer SoPo = 127.227,41 €)
- Bestattungswesen 28.916,47 € Verlust (SoPo = 0 €)

#### 4. Sonstige Angaben

##### Ermittlung des außerordentlichen Ergebnisses der COVID-19-Belastung im Rahmen des Jahresabschlusses 2020

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 ist zu prüfen, in welchem Umfang die COVID-19-Belastungen der Gemeinde Bestwig als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung aufzunehmen sind.

Neben verschiedenen COVID-19-bedingten Absetzungen von Gewerbesteuer-vorauszahlungen im Laufe des Jahres 2020, sind zum Jahresende bzw. Anfang 2021 (im Rahmen der Wertaufhellung) rückwirkend für das Haushaltsjahr 2020 zu berücksichtigende Gewerbesteuernachzahlungen erfolgt.

Es lässt sich allerdings nicht bzw. nicht in vollem Umfang konkret ermitteln, welche Anteile der abgesetzten Vorauszahlungen 2020 bzw. welche Anteile der nachträglichen Zahlungen „COVID-19-bedingt“ entstanden sind und den entsprechenden einzelnen Zeitabschnitten im Haushaltsjahr 2020 zuzurechnen sind (Berücksichtigung Auswirkungen durch COVID-19-Pandemie frühestens ab 03/2020).

##### **§ 5 COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG)**

Jahresabschluss 2020

(1) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 finden die Vorschriften des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung.

(2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 ist die Summe der Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu ermitteln.

(3) Für den Jahresabschluss 2020 erfolgt diese Ermittlung durch eine gesonderte Erfassung der konkreten Belastungen des beschlossenen Haushaltes 2020. Soweit die Haushaltsbelastungen nicht oder nicht in vollem Umfang konkret ermittelt werden können, ist hilfsweise eine Nebenrechnung vorzunehmen. Hierzu erfolgt eine Gegenüberstellung der entsprechenden Teile der Ergebnisplanung des Haushaltsjahres 2020, für welche die Haushaltsbelastung nicht oder nicht im vollen Umfang ermittelt werden konnte, mit dem korrespondierenden Entwurf der Ergebnisrechnung für 2020.

Ist im Haushaltsjahr 2020 eine Änderung der ursprünglich beschlossenen Ergebnisplanung durch eine Nachtragssatzung vorgenommen worden, ist die Ergebnisplanung in Gestalt der Nachtragssatzung der Nebenrechnung nach Satz 2 und 3 zugrunde zu legen.

(4) Die gemäß der Absätze 2 und 3 ermittelte Summe der Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gemäß § 6 gesondert zu aktivieren. Dies ist im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern.

(5) Im Anhang zum Jahresabschluss ist die Summe der auf die COVID-19-Pandemie entfallenden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung zu ermitteln und zu erläutern. Hierzu sind die bilanzierten Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung auf den auf die COVID-19-Pandemie entfallenden Anteil, der höchstens dem Bilanzwert der Bilanzierungshilfe nach § 6 entspricht, und dem verbleibenden Anteil aufzuteilen. Der nach Satz 2 ermittelte, auf die COVID-19-Pandemie entfallende, Anteil der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung kann über einen Zeitraum von 50 Jahren, längstens aber über die Abschreibungsdauer der mit § 6 bilanzierten Aktivierungshilfe zurückgeführt werden.

Es ergibt sich somit für das Jahr 2020 folgende COVID-19-Belastung:

**Konkrete Belastungen § 5 Abs. 3 S. 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz NKF-CIG bzw. Plan - IST - Vergleich § 5 Abs. 3 S. 3 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz NKF-CIG**

Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2020	IST 2020	Differenz Ansatz / IST	COVID-19-Belastung	Belastungs-ermittlung
4013000	Gewerbesteuer - Anpassung 2020 wg. COVID-19				1.444.063 €	Konkret
4131000	Gewerbesteuerausgleichzahlung	- €	925.506,00 €	925.506,00 €	- 925.506 €	Plan-Ist-Vergleich
5341000	Gewerbesteuerumlage				- 109.874 €	Konkret
	Gewerbesteuer-Belastung "Netto"				408.683 €	
4021000	Gemeindeanteil a. d. Einkommensteuer	5.143.000,00 €	4.723.146,09 €	- 419.853,91 €	419.854 €	Plan-Ist-Vergleich
4022000	Gemeindeanteil a. d. Umsatzsteuer	943.000,00 €	1.142.196,87 €	199.196,87 €	199.197 €	Plan-Ist-Vergleich
4031000	Vergnügungssteuer	100.000,00 €	86.280,84 €	- 13.719,16 €	13.720 €	Plan-Ist-Vergleich
4321000	Benutzungsgebühren SH Velmede	22.100,00 €	13.127,00 €	- 8.973,00 €	8.973 €	Plan-Ist-Vergleich
4321500	OGS-Beiträge				2.700 €	Konkret
5291000	Elternbeiträge "acht bis eins"				10.400 €	Konkret
5241700	Reinigungskosten	218.092,00 €	234.518,51 €	16.426,51 €	22.425 €	Konkret
5315000	Zuschuss Sauerländer Besucherbergwerk	125.000,00 €	199.761,00 €	74.761,00 €	74.761 €	Plan-Ist-Vergleich
<b>Außerordentlicher Ertrag 2020 / COVID-19-Belastung</b>					<b>762.319 €</b>	

**Erläuterungen zu Haftungsverhältnissen und Bestellungen von Sicherheiten, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.**

Aus dem beigefügten Verbindlichkeitspiegel ist erkennbar, dass die Gemeinde Bestwig Bürgschaften für die Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, übernommen hat (Trinkwasser / heute: HSW). Die Aufteilung des Betrages von 7.497.791,94 € ergibt sich aus den **Anlagen 5.3 und 5.3.1.**

Durch die Bürgschaften werden Darlehen der HSW gesichert. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung der HSW ist mit einer Inanspruchnahme nicht zu rechnen.

Verpflichtungen aus Leasingverträgen

Die Gemeinde Bestwig hat zwei Leasingverträge abgeschlossen für das Dienstfahrzeug des Bürgermeisters (Laufzeit 2 Jahre) und den allgemeinen Dienstwagen (Laufzeit 3 Jahre).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Gemeinde Bestwig hat sich vertraglich verpflichtet, anteilige Jahresfehlbeträge der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH zu übernehmen.

Weiterhin besteht eine finanzielle Verpflichtung (Pensionsverpflichtung) aus der Mitgliedschaft im Zweckverband „SIT“ (früher „KDVZ Citkomm“).

Mit der Stadt Meschede besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und Unterhaltung der Touristischen Arbeitsgemeinschaft (TAG) „Rund um Hennesee“ in der u. a. die Aufteilung des jährlichen Zuschussbetrages an die TAG in Höhe von 275.000,00 € geregelt ist.

Der aktuelle Gleichstellungsplan der Gemeinde Bestwig gilt für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023.

59909 Bestwig, 24.06.2021

Aufgestellt:

(gez. Kohlmann)  
Kämmerer

Bestätigt:

(gez. Péus)  
Bürgermeister

# Anlagenpiegel

# Anlage 5.1

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen und Zuschreibungen					Buchwert	
	Stand am 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12.2020	Stand am 31.12.2019	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Änderungen durch Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2020	am 31.12.2020	am 31.12.2019	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>1. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	94.043,91	6.700,07	20.833,05		79.910,93	92.481,91	2.905,07		20.798,05	74.588,93	5.322,00	1.562,00	
<b>2. Sachanlagen</b>													
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte													
2.1.1 Grünflächen	3.697.494,48	560.303,30	8.743,78	682.335,34	4.931.389,34	697.558,96	97.469,17		8.724,78	786.303,35	4.145.085,99	2.999.935,52	
2.1.2 Ackerland	68.001,20				68.001,20	0,20				0,20	68.001,00	68.001,00	
2.1.3 Wald, Forsten	1.605.254,68	23.147,91			1.628.402,59	45,09				45,09	1.628.357,50	1.605.209,59	
2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	879.096,00				879.096,00	616.104,68	14.110,00			630.214,68	248.881,32	262.991,32	
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.249.846,36	583.451,21	8.743,78	682.335,34	7.506.889,13	1.313.708,93	111.579,17		8.724,78	1.416.563,32	6.090.325,81	4.936.137,43	
2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtung	1.163.852,35				1.163.852,35	375.543,35	26.962,00			402.505,35	761.347,00	788.309,00	
2.2.2 Schulen	9.105.498,10	565.608,04		309.318,74	9.980.424,88	4.393.380,10	338.699,78			4.732.079,88	5.248.345,00	4.712.118,00	
2.2.3 Wohnbauten	561.432,00				561.432,00	241.987,00	17.284,00			259.271,00	302.161,00	319.445,00	
2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	9.252.773,30				9.252.773,30	2.890.942,30	185.577,00			3.076.519,30	6.176.254,00	6.361.831,00	
2.3 Infrastrukturvermögen	20.083.555,75	565.608,04	0,00	309.318,74	20.958.482,53	7.901.852,75	568.522,78		0,00	8.470.375,53	12.488.107,00	12.181.703,00	
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.422.075,73	719,18			2.422.794,91	21,25				21,25	2.422.773,66	2.422.054,48	
2.3.2 Brücken und Tunnel	2.732.982,77				2.732.982,77	912.819,77	64.502,00			977.321,77	1.755.661,00	1.820.163,00	
2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	24.540.253,59	35.758,44		27.798,36	24.603.810,39	12.242.922,49	803.242,90			13.046.165,39	11.557.645,00	12.297.331,10	
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	29.895.312,09	36.477,82	0,00	27.798,36	29.759.588,07	13.155.763,51	867.744,90		0,00	14.023.508,41	15.736.079,66	16.539.548,58	
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.372.688,96	51.608,30			1.424.297,26	331.763,96	28.084,30			359.848,26	1.064.449,00	1.040.925,00	
2.6 Maschinen und technische Anlagen	3,00				3,00	0,00				0,00	3,00	3,00	
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.742.577,27	216.599,50	46.621,50	5.275,59	2.917.830,86	1.370.454,48	151.565,88		46.617,50	1.475.402,86	1.442.428,00	1.372.122,79	
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.760.357,33	235.019,04	107.125,94		1.888.250,43	864.748,20	130.436,84		101.488,94	893.696,10	994.554,33	895.609,13	
<b>Summe der Sachanlagen</b>	1.325.135,26	651.742,76		- 1.024.728,03	952.149,99	0,00				0,00	952.149,99	1.325.135,26	
<b>3. Finanzanlagen</b>	63.229.476,02	2.340.506,47	162.491,22	0,00	65.407.491,27	24.938.291,83	1.857.933,87		156.831,22	26.639.394,48	38.768.096,79	38.291.184,19	
3.2 Beteiligungen	1.809.644,37				1.809.644,37	0,00	0,00		0,00	0,00	1.809.644,37	1.809.644,37	
3.3 Sondervermögen	9.057.867,80				9.057.867,80	0,00	0,00		0,00	0,00	9.057.867,80	9.057.867,80	
3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	37.632,70				37.632,70	0,00	0,00		0,00	0,00	37.632,70	37.632,70	
3.5.4 Sonstige Ausleihungen	55.829,83				55.216,28	0,00	0,00		0,00	0,00	55.216,28	55.829,83	
<b>Summe der Finanzanlagen</b>	10.960.974,70	0,00		0,00	10.960.361,15	0,00	0,00		0,00	0,00	10.960.361,15	10.960.974,70	
<b>Summe des Anlagevermögens</b>	<b>74.284.494,63</b>	<b>2.347.206,54</b>	<b>183.937,82</b>	<b>0,00</b>	<b>76.447.763,35</b>	<b>25.030.773,74</b>	<b>1.860.838,94</b>		<b>177.629,27</b>	<b>26.713.983,41</b>	<b>49.733.779,94</b>	<b>49.253.720,89</b>	

zzgl. GWG-Abschreibungen: 165.629,22 €

Forderungsspiegel zum 31.12.2020

Art der Forderungen	Gesamt- betrag am 31.12.2020	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12.2019
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
<b>1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen</b>					
1.1 Gebühren	27.025,40	27.025,40	0,00	0,00	28.684,65
1.2 Beiträge	91.494,89	91.494,89	0,00	0,00	241.559,40
1.3 Steuern	780.358,59	780.358,59	0,00	0,00	1.512.265,00
1.4 Forderungen aus Transferleistungen	648.445,48	648.445,48	0,00	0,00	472.228,32
1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	57.159,27	57.159,27	0,00	0,00	95.840,40
<b>2. Privatrechtliche Forderungen</b>					
2.1 gegenüber dem privaten Bereich	81.883,00	81.883,00	0,00	0,00	117.038,10
2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	2.727,81	2.727,81	0,00	0,00	0,00
2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 gegen Beteiligungen	23.322,54	23.322,54	0,00	0,00	0,00
2.5 gegen Sondervermögen	9.170,53	9.170,53	0,00	0,00	4.501,58
<b>3. Sonstige Vermögensgegenstände</b>	184,70	184,70	0,00	0,00	222,99
<b>Summer aller Forderungen</b>	<b>1.721.772,21</b>	<b>1.721.772,21</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.472.340,44</b>

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2020

Art der Verbindlichkeiten	Gesamt- betrag am 31.12.2020	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12.2019
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
<b>1. Anleihen</b>					
<b>2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>					
2.1. von verbundenen Unternehmen					
2.2. von Beteiligungen					
2.3. von Sondervermögen					
2.4. vom öffentlichen Bereich					
2.5. von Kreditinstituten	6.890.234,09	437.247,36	1.940.532,39	4.512.454,34	7.317.839,38
<b>3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung</b>	547.008,00	28.500,00	152.000,00	366.508,00	421.656,00
<b>4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen</b>					
<b>5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	478.255,54	478.255,54			528.878,31
<b>6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</b>	1.216,40	1.216,40			4.943,28
<b>7. Sonstige Verbindlichkeiten</b>	475.730,33	475.730,33			376.075,84
<b>8. Erhaltene Anzahlungen</b>	2.332.704,75	2.332.704,75			2.644.168,19
<b>9. Summe aller Verbindlichkeiten</b>	<b>10.725.149,11</b>	<b>3.753.654,38</b>	<b>2.092.532,39</b>	<b>4.878.962,34</b>	<b>11.293.561,00</b>
<b>Nachrichtlich:</b>					
Bürgschaften (Wasserwerk Gemeinde Bestwig und Hochsauerlandwasser GmbH)	7.492.791,94				6.501.664,78
unbefristete Erklärung zur einmaligen Verlustabdeckung lfd. Betrieb Bürgerbus	5.000,00				5.000,00
<b>Summe</b>	<b>7.497.791,94</b>				<b>6.506.664,78</b>

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung: "NRW.Bank.Gute Schule 2020"

Gemeinde Bestwig

Aufstellung der durch die Gemeinde Bestwig übernommenen Bürgschaften im Rahmen der Darlehensübernahmen der Hochsauerlandwasser GmbH vom Wasserwerk der Gemeinde Bestwig und die ab dem 01.01.2006 direkt von der Hochsauerlandwasser GmbH aufgenommenen Darlehen zum 31.12.2020

Nr.	Darlehensgeber	Kreditnummer	Nominalbetrag	Zinsbindung bis...	Restschuld zum 31.12.2020
7	Landesbank Baden-Württemberg	606 106 103	545.830,36 €	30.12.2028	242.668,05 €
8	Landesbank Baden-Württemberg	606 106 146	1.152.852,00 €	30.12.2028	512.540,04 €
9	HSB Nordbank	673 84200 42	308.905,00 €	30.06.2032	175.636,04 €
10	HSB Nordbank	673 84200 36	255.543,68 €	30.04.2030	132.280,86 €
11	Münchener Hypothekenbank eG	180 007 6502	119.918,40 €	30.06.2031	65.802,47 €
12	Postbank	HDNr: 5776350000 ON: 602004	362.061,81 €	30.06.2020	0,00 €
14	KfW Bankengruppe	698 749 6	119.642,30 €	15.02.2022	43.868,78 €
15	WL-Bank	200 740 900	285.956,69 €	01.12.2034	180.990,60 €
47	WL-Bank	200 740 901	245.888,50 €	30.09.2035	155.745,85 €
58	Sparkasse Meschede *2	602 073 413	500.000,00 €	30.09.2020	0,00 €
63	Sparkasse Meschede *2	600168611	800.000,00 €	30.12.2023	669.546,84 €
68	DKB Deutsche Kreditbank AG *2	1. Tilgung in 2016	1.800.000,00 €	30.09.2035	1.568.912,06 €
74	Sparkasse Meschede	600206874	2.027.000,00 €	01.10.2028	1.820.474,67 €
79	DKB Deutsche Kreditbank AG	6704162681	1.714.000,00 €	30.09.2030	1.692.575,00 €
	insgesamt		<b>10.237.598,74 €</b>		<b>7.261.041,26 €</b>

Anlage 5.3.1

KfW Bankengruppe	1211045 und 6987488	741.373,22 €	231.750,68 €
------------------	---------------------	--------------	--------------

Diese beiden Darlehen wurden 1997 bzw. 2001 von der Gemeinde Bestwig für den Abwasserbereich aufgenommen. Bilanziert werden die Darlehen beim Abwasserwerk. Bürgschaften wurden für diese beiden Darlehen nicht erteilt, da sie von der Gemeinde Bestwig selbst aufgenommen wurden.

\* 2 Bürgschaft in Höhe von 80 %

**Gemeinde Bestwig**

**Eigenkapitalspiegel**

Bezeichnung	Bestand zum 31.12. des Vorjahres		Verrechnung des Vorjahres-ergebnisses	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO im Haushaltsjahr		Veränderungen der Sonderrücklage	Jahresergebnis des Haushaltsjahres (vor Beschluss über Ergebnisverwend.)		Bestand zum 31.12. des Haushaltsjahres	
	2019 EUR	2019 EUR		2019 EUR	2020 EUR		2020 EUR	2020 EUR	2020 EUR	
1.1 Allgemeine Rücklage	11.142.667,72 €	11.319.632,96 €		41.237,61 €					11.360.870,57 €	
1.2 Sonderrücklagen										
1.3 Ausgleichsrücklage	5.044.650,36 €	5.044.650,36 €							5.044.650,36 €	
1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	176.975,24 €							2.395.171,29 €	2.395.171,29 €	
1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Gegenposten zu Aktiva)	- €								- €	
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>16.364.283,32 €</b>	<b>16.364.283,32 €</b>							<b>18.800.692,22 €</b>	
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	- €	- €							- €	

**Nachrichtlich: Ergebnisverrechnungen Vorjahre (§ 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW)**

	3. Vorjahr	Vorvorjahr	Vorjahr	Saldo
Allgemeiner Rücklage (+/-)	- €	- €	176.975,24 €	176.975,24 €
Ausgleichsrücklage (+/-)	3.165.688,46 €	1.878.961,90 €		5.044.650,36 €
Summe	3.165.688,46 €	1.878.961,90 €	176.975,24 €	5.221.625,60 €
	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	
Veränderung der allg. Rücklage gem. § 44 Abs. 3 KomHVO	<b>-88.680,78 €</b>	24.100,- €	<b>-57.628,00 €</b>	<b>-146.308,78 €</b>

§ 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW: Soweit in den Jahresabschlüssen der letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahre aufgrund entstandener Fehlbeträge der Ergebnisrechnung die allgemeine Rücklage reduziert wurde, ist ein Jahresüberschuss insoweit zunächst der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

§ 75 Abs. 3 Satz 2 GO NRW: Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Absatz 1 Satz 2 zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist.

Dem Rat der Gemeinde Bestwig wird vorgeschlagen, einen Teil des Jahresabschlusses 2020 i. H. v. 762.319 € der allgemeinen Rücklage und den Restbetrag i. H. v. 1.632.852,29 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen!

Bildung der Ermächtigungsübertragungen aus 2020 (Konsumtiv)

Kostenträger	Sachkonto	Kostenstelle	Bezeichnung	Übertragung
01.06	5317000	0130	Zuweisungen / Zuschüsse: Hinweisschild A 46 "Schieferbergbau Nuttlar"	8.000 €
03.01	5271000	0305	Lernmittel GS Velmede	489 €
03.01	5271000	0310	Lernmittel GS Ramsbeck	352 €
03.01	5271000	0315	Lernmittel GS Nuttlar	2.320 €
04.02	5317000	0410	Zuweisungen / Zuschüsse: Sanierungszuschuss Schützenbruderschaft	12.800 €
<b>Summen:</b>				<b>23.961 €</b>

Bildung der Ermächtigungsübertragungen aus 2020 (Investiv)

Kosten-träger	Investitions-Nr.	Sachkonto	Kostenstelle	Bezeichnung	Übertragung
01.05	I 01050003	0750003	3050	Fahrzeuge Bauhof (Anbaugerät Düker)	9.552 €
01.12	I 01120003	0241003	0180	Grunderwerb Baugebiet Wiebusch	80.000 €
03.01	I 03010011	5711300	0305	GWG IT GS Velmede	788 €
03.01	I 03010012	5711300	0310	GWG IT GS Ramsbeck	96 €
03.01	I 03010013	5711300	0315	GWG IT GS Nuttlar	2.205 €
03.01	I 03010020	0322003	0310	Glasfaseranschluss GS Ramsbeck	1.000 €
03.05	I 03050012	0322003	0340	Aufzug Unterrichtsräume Sekundarschule	94.136 €
03.05	I 03050014	0322003	0340	Digitalisierung des Schulbetriebes Sekundarschule	522.156 €
03.05	I 03050016	0322003	0340	Brandschutztechnische Nachrüstung Sekundarschule	127.867 €
04.05	I 04050003	0342003	0426	Nachnutzung Schwimmhalle Ramsbeck Vereinsraum	59.146 €
04.05	I 04050007	0342003	0428	Nutzungsänderung alte Schule Nuttlar	357.436 €
08.01	I 08010008	0342003	0810	Sanierung Umkleide-, Dusch-u. Sanitärbereich TH Ramsbeck	250.520 €
12.01	I 12010101	0410003	1205	Grundstückserwerb für Straßen	9.280 €
12.01	I 12010121	0450003	1205	Weiterführung Hegeners Feld	29.362 €
12.01	I 12010122	0450003	1205	Heinrich-Heine-Straße (KAG)	53.707 €
12.01	I 12010129	0450003	1209	Erwerb Separationswege	20.000 €
12.01	I 12010151	0450003	1205	Zum Loh (KAG)	20.000 €
12.01	I 12010162	0450003	1205	Zum Knüll (KAG)	10.000 €
12.01	I 12010183	0450003	1208	Touristische Wegeanbindung Halden Ostwig	495.425 €
12.01	I 12010500	0460003	1212	Straßenbeleuchtung (zusätzliche Leuchtstellen)	4.851 €
13.01	I 13010104	0242003	1335	Aussichtsplattform Wasserfall in Wasserfall	69.581 €
14.02	I 14020109	0213003	1410	Renaturierung Valme / Ramsbeck	166.000 €
				<b>Summen</b>	<b>2.383.108 €</b>

Anlage 5.6

Das Eigenkapital hat bzw. wird sich wie folgt entwickelt / entwickeln:

Jahr	Entwicklung des Eigenkapitals	Stand zum Beginn des HHJ	Jahresergebnis	Veränderung des Eigenkapitals (kumuliert)	Veränderung der Rücklage in % (kumuliert)	Veränderung des Eigenkapitals in % (kumuliert)	Stand zum Ende des Haushaltsjahres	Haushaltsausgleich	Haushaltsgenehmigung	Haushalts-sicherungs-konzept
2020	Allg. Rücklage	11.319.632,96 €	2.395.171,29 €	762.319,00 €	0,00	14,89	12.123.189,57 €	Ja	Ja	Ja
	Ausgleichsrücklage	5.044.650,36 €	(41.237,61 € Verrechnung § 44 III KommVO)	1.632.852,29 €	0,00		6.677.502,65 €	Ja	Ja	
	Gesamt	16.364.283,32 €		2.395.171,29 €			18.800.692,22 €			
2021	Allg. Rücklage	12.123.189,57 €	-1.189.745,00 €	0,00 €	0,00	-6,33	12.123.189,57 €	Ja	-	Nein
	Ausgleichsrücklage	6.677.502,65 €		-1.189.745,00 €	0,00		5.487.757,65 €	Ja	-	
	Gesamt	18.800.692,22 €		-1.189.745,00 €			17.610.947,22 €			
2022	Allg. Rücklage	12.123.189,57 €	-1.059.165,00 €	0,00 €	0,00	-6,01	12.123.189,57 €	Ja	-	Nein
	Ausgleichsrücklage	5.487.757,65 €		-1.059.165,00 €	0,00		4.428.592,65 €	Ja	-	
	Gesamt	17.610.947,22 €		-1.059.165,00 €			16.551.782,22 €			
2023	Allg. Rücklage	12.123.189,57 €	-600.813,00 €	0,00 €	0,00	-3,63	12.123.189,57 €	Ja	-	Nein
	Ausgleichsrücklage	4.428.592,65 €		-600.813,00 €	0,00		3.827.779,65 €	Ja	-	
	Gesamt	16.551.782,22 €		-600.813,00 €			15.950.969,22 €			
2024	Allg. Rücklage	12.123.189,57 €	-520.735,00 €	0,00 €	0,00	-3,26	12.123.189,57 €	Ja	-	Nein
	Ausgleichsrücklage	3.827.779,65 €		-520.735,00 €	0,00		3.307.044,65 €	Ja	-	
	Gesamt	15.950.969,22 €		-520.735,00 €			15.430.234,22 €			

Lagebericht zum Jahresabschluss  
der Gemeinde Bestwig  
zum 31.12.2020



**Inhalt:**

1. Einleitung
  
2. Das Haushaltsjahr 2020 im Überblick
  - 2.1 Ertragslage
  - 2.2 Finanzrechnung
  - 2.3 Investitionen und Finanzierung
  - 2.4 Vermögens- und Kapitalstruktur
  - 2.5 Entwicklung des AV
  
3. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung
  - 3.1 Fehlbedarf im Ergebnisplan
  - 3.2 Bestand an Finanzmitteln lt. Finanzplan
  - 3.3 Künftige Entwicklung
  
4. Ausblick
  - 4.1 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
  - 4.2 Haushaltskonsolidierung
  - 4.3 Personalaufwendungen
  - 4.4 Verschuldung
  - 4.5 Fazit
  
5. Organe und Mitgliedschaften

## 1. Einleitung

Gemäß § 38 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) hat die Gemeinde zum Schluss eines Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen. Diesem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 49 KomHVO NRW beizufügen.

Der Lagebericht soll gem. § 49 KomHVO NRW einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben und so gefasst werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen.

## 2. Das Haushaltsjahr 2020 im Überblick

Die Gemeinde Bestwig kann nunmehr bereits den 15. Jahresabschluss auf der Grundlage des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) und damit der Doppik vorlegen. Der im Finanzzwischenbericht vom 26.08.2020 (Rat) prognostizierte Jahresfehlbetrag i. H. v. 499.095 € konnte verbessert werden. Nach Abschluss des Haushaltsjahres 2020 kann in der Ergebnisrechnung ein Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit i. H. v. 1.632.852,29 € und ein außerordentliches Ergebnis durch die Isolierung der COVID-19-Belastungen für 2020 nach dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) i. H. v. 762.319 €, und somit ein Gesamt-Jahresüberschuss i. H. v. 2.395.171,29 € ausgewiesen werden. Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz 2020 i. H. v. - 372.886,24 € bedeutet dies eine Verbesserung i. H. v. 2.768.057,53 €. Eine restriktive Haushaltsbewirtschaftung und Einsparungen in allen Budgets und Mehrerträge bei der Gewerbesteuer, die Gewerbesteuerausgleichszahlung sowie die Isolierung der COVID-19-Belastungen hatten maßgeblichen Einfluss auf dieses Ergebnis.

## 2.1 Ertragslage

Der Plan-Ist-Vergleich zeigt in der Gesamtbetrachtung, dass die Erträge erheblich gestiegen und die Aufwendungen leicht gesunken sind:

Bezeichnung	fortg. Ansatz	IST-Ergebnis	Differenz
1. Steuern und ähnliche Abgaben	13.706.000 €	13.981.721 €	275.721 €
2. Zuwendungen u.allgemeine Umlagen	4.804.448 €	5.690.899 €	886.451 €
3. Sonstige Transfererträge	145.000 €	144.352 €	- 648 €
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.935.525 €	1.805.724 €	- 129.801 €
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	318.250 €	292.520 €	- 25.730 €
6. Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	611.029 €	768.370 €	157.341 €
7. Sonstige ordentliche Erträge	327.050 €	579.053 €	252.003 €
8. Aktivierte Eigenleistungen	- €	132.777 €	132.777 €
<b>10. Ordentliche Erträge</b>	<b>21.847.302 €</b>	<b>23.395.417 €</b>	<b>1.548.115 €</b>
11. Personalaufwendungen	3.963.357 €	4.243.308 €	279.951 €
12. Versorgungsaufwendungen	463.460 €	452.299 €	- 11.161 €
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.164.771 €	3.662.968 €	- 501.803 €
14. Bilanzielle Abschreibungen	2.245.956 €	2.026.468 €	- 219.488 €
15. Transferaufwendungen	9.632.948 €	9.573.473 €	- 59.475 €
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.396.296 €	1.485.152 €	88.856 €
<b>17. Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>21.866.788 €</b>	<b>21.443.668 €</b>	<b>- 423.120 €</b>
<b>18. Ordentliches Ergebnis</b>	<b>- 19.486 €</b>	<b>1.951.749 €</b>	<b>1.971.235 €</b>
<b>19. Finanzerträge</b>	<b>33.600 €</b>	<b>197.798 €</b>	<b>164.198 €</b>
<b>20. Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen</b>	<b>387.000 €</b>	<b>516.695 €</b>	<b>129.695 €</b>
<b>21. Finanzergebnis</b>	<b>- 353.400 €</b>	<b>- 318.897 €</b>	<b>34.503 €</b>
<b>22. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>- 372.886 €</b>	<b>1.632.852 €</b>	<b>2.005.739 €</b>
23. Außerordentliche Erträge	- €	762.319 €	762.319 €
24. Außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €
<b>25. Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>- €</b>	<b>762.319 €</b>	<b>762.319 €</b>
<b>26. Jahresergebnis</b>	<b>- 372.886 €</b>	<b>2.395.171 €</b>	<b>2.768.058 €</b>

Die wesentlichen Abweichungen der Ergebnisrechnung im Vergleich zur Haushaltsplanung (siehe auch Tabelle im Anhang):

Erträge:

Art	fortg. Ansatz	IST-Ergebnis	Differenz
Grundsteuer A + B	1.489.000,00 €	1.524.516,41 €	35.516,41 €
Gewerbesteuer	5.500.000,00 €	5.965.166,41 €	465.166,41 €
Gemeindeanteil a.d.Einkommenst.	5.143.000,00 €	4.723.146,09 €	- 419.853,91 €
Gemeindeanteil a.d.Umsatzsteuer .	943.000,00 €	1.142.196,87 €	199.196,87 €
Kompensationsleistungen	481.000,00 €	479.940,01 €	- 1.059,99 €
Schlüsselzuweisungen	2.261.200,00 €	2.300.126,00 €	38.926,00 €
Gewerbesteuerausgleichszahlungen	- €	925.506,00 €	925.506,00 €
Zuweisungen vom Bund	76.478,00 €	25.416,33 €	- 51.061,67 €
Schulpauschale (konsumtiver Anteil)	285.800,00 €	159.684,69 €	- 126.115,31 €
Integrationsleistungen (siehe Rückstellung)	- €	129.281,31 €	129.281,31 €
Auflösung SoPo´s aus Zuwendungen	985.800,00 €	883.966,81 €	- 101.833,19 €
Einheitslastenabrechnung 2018	468.000,00 €	468.607,51 €	607,51 €
Schuldendiensthilfe Gute Schule 2020	145.000,00 €	144.352,00 €	- 648,00 €
Verwaltungsgebühren, Pässe etc.	69.750,00 €	58.660,53 €	- 11.089,47 €
Benutzungsgebühren (u.a.Friedhöfe)	1.372.896,00 €	1.288.955,03 €	- 83.940,97 €
Auflösung SoPo´s Beiträge	389.100,00 €	397.821,19 €	8.721,19 €
Auflösung SoPo´s Gebührenhaushalte	73.779,00 €	49.182,66 €	- 24.596,34 €
Mieten, (Jagd-)Pachten, Nebenkosten	215.100,00 €	243.083,61 €	27.983,61 €
Erträge aus Verkauf	93.500,00 €	38.648,12 €	- 54.851,88 €
Sonstige privat. Leistungsentgelte	9.650,00 €	10.788,27 €	1.138,27 €
Erstattungen vom Bund	380.000,00 €	360.000,00 €	- 20.000,00 €
Erstattungen vom Land	18.370,00 €	29.301,51 €	10.931,51 €
Kostenanteil Stadt Meschede (TAG)	159.029,00 €	161.004,99 €	1.975,99 €
Kostenerstattungen priv.Untern.	26.720,00 €	157.632,41 €	130.912,41 €
Konzessionsabgaben (Gas + Strom)	290.000,00 €	295.813,03 €	5.813,03 €
Säumniszuschläge, Zinsen	20.000,00 €	33.998,83 €	13.998,83 €
Auflösung Pensions- und Beihilferückst.	- €	133.599,00 €	133.599,00 €
Erträge Auflösung Rückstellungen	- €	18.120,57 €	18.120,57 €
Aktivierete Eigenleistungen	- €	132.777,38 €	132.777,38 €
Verzinsung Gewerbesteuer	10.000,00 €	151.159,25 €	141.159,25 €
Gewinnanteile verbundenen Unternehmen	23.600,00 €	46.639,01 €	23.039,01 €
Außerordentliche Erträge COVID-19-Isolierung	- €	762.319,00 €	762.319,00 €

Aufwendungen:

Art	fortg. Ansatz	IST-Ergebnis	Differenz
Bezüge der Beamten	737.418,00 €	740.215,29 €	2.797,29 €
Zuführung Altersteilzeit Beamte	- €	135.470,00 €	135.470,00 €
Bezüge Tariflich Beschäftigte	2.327.745,16 €	2.187.642,39 €	- 140.102,77 €
Beiträge Versorgungsk. T.Besch.	185.999,00 €	167.872,93 €	- 18.126,07 €
Beiträge SV T. Beschäftigte	480.215,00 €	431.978,57 €	- 48.236,43 €
Beihilfen für Beamte	37.360,00 €	34.315,94 €	- 3.044,06 €
Zuführung Pensionsrückst.Beamte	130.200,00 €	392.450,00 €	262.250,00 €
Zuführung Beihilferückst. Beamte (s.o.)	63.800,00 €	123.263,00 €	59.463,00 €
Zuführung Urlaubs-/Überstundenrückst.	- €	29.480,07 €	29.480,07 €
Beiträge Versorgungskasse Beamte	375.100,00 €	300.846,61 €	- 74.253,39 €
Beihilfen Versorgungsempfänger	88.360,00 €	91.248,99 €	2.888,99 €
Zuführung Beihilfe-u. Pensionsrückst. Vers.	- €	60.203,00 €	60.203,00 €
Instandhaltung Infrastrukturvermögen/San.	420.324,00 €	274.646,24 €	- 145.677,76 €
Energie (Strom / Gas / Heizöl)	269.626,00 €	247.189,86 €	- 22.436,14 €
Abwasser (inkl.Niederschlagswasser)	304.531,00 €	301.373,52 €	- 3.157,48 €
Baul.Unterhalt./Sanierung (Gebäude)	294.054,97 €	261.238,76 €	- 32.816,21 €
Reinigungskosten	218.092,00 €	234.518,51 €	16.426,51 €
Straßenbeleuchtung	188.000,00 €	141.578,45 €	- 46.421,55 €
lfd. Straßenunterhaltung + Einzelmaßn.	392.000,00 €	322.758,25 €	- 69.241,75 €
Unterhaltung der Fahrzeuge komplett	85.675,00 €	81.599,71 €	- 4.075,29 €
Winterdienst	101.000,00 €	53.347,69 €	- 47.652,31 €
Abfallbeseitigung	838.780,00 €	839.455,26 €	675,26 €
Schülerbeförderungskosten	127.480,00 €	115.269,61 €	- 12.210,39 €
Planungsgrundlagen/Katasterka./Straßen	102.681,64 €	58.630,27 €	- 44.051,37 €
Zuschuss Sauerländer Besucherbergwerk	125.000,00 €	199.761,00 €	74.761,00 €
Zuschüsse an private Untern./ Vereine	236.840,00 €	171.368,52 €	- 65.471,48 €
"Asylhaushalt"	449.000,00 €	473.853,28 €	24.853,28 €
Gewerbesteuerumlage	418.500,00 €	530.774,44 €	112.274,44 €
Kreisumlage (inkl. VHS & Suchtberatung)	5.212.650,00 €	5.141.689,67 €	- 70.960,33 €
Jugendamtsumlage	2.864.460,00 €	2.827.610,34 €	- 36.849,66 €
Krankenhausinvestitionsumlage	165.000,00 €	158.523,00 €	- 6.477,00 €
Mieten, Pachten	367.041,00 €	357.530,96 €	- 9.510,04 €
Prüfungskosten (inkl.Rückstellung)	45.000,00 €	15.237,46 €	- 29.762,54 €
Aufwand EDV	165.830,00 €	126.014,77 €	- 39.815,23 €
Versicherungsbeitr. (ohne Kfz/Gebäude)	127.375,00 €	129.763,27 €	2.388,27 €
Leistungsbeteiligung KdU SGB II	118.000,00 €	90.667,82 €	- 27.332,18 €
Zuführung zum SoPo Winterdienst	- €	22.466,86 €	22.466,86 €
Wertveränderung Umlaufverm. (Erlass,...)	- €	31.505,82 €	31.505,82 €
Zuführung Rückstellung (Asyl)	30.000,00 €	140.539,31 €	110.539,31 €
Auflösung Aktive RAP	53.700,00 €	57.199,22 €	3.499,22 €
Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	297.000,00 €	309.543,72 €	12.543,72 €
Zinsaufwendungen Liquiditätskredite	50.000,00 €	- €	- 50.000,00 €
Zinsen Gewerbesteuererst./Rückstellung	40.000,00 €	207.151,25 €	167.151,25 €

## 2.2 Finanzrechnung

Für die Finanzrechnung ergibt der Plan-Ist-Vergleich folgendes Bild:

Bezeichnung	fortg. Ansatz	IST-Ergebnis	Differenz
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.188.103 €	22.675.115 €	2.487.012 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	19.739.846 €	18.871.560 €	- 868.286 €
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>448.257 €</b>	<b>3.803.555 €</b>	<b>3.355.298 €</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.391.790 €	2.205.825 €	- 185.965 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.990.790 €	2.663.524 €	- 4.327.265 €
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 4.599.000 €</b>	<b>- 457.700 €</b>	<b>4.141.300 €</b>
<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>- 4.150.743 €</b>	<b>3.345.856 €</b>	<b>7.496.599 €</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.145.000 €	144.966 €	- 2.000.034 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	444.867 €	427.605 €	- 17.262 €
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>1.700.133 €</b>	<b>- 282.640 €</b>	<b>1.982.773 €</b>
<b>Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>- 2.450.610 €</b>	<b>3.063.216 €</b>	<b>5.513.826 €</b>

## 2.3 Investitionen und Finanzierung

Mit 2.663.524 € (Fortgeschriebener Planansatz: 6.990.790 €) erreichen die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 131,44 % der bilanziellen Abschreibungen i. H. v. 2.026.468 €

Davon entfallen im Wesentlichen auf die folgenden investiven Auszahlungen:

Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden = 229.734 €

- 216.752 € Grundstücke Wiebusch

Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen = 983.572 €

- 21.478 € GS Velmede: Glasfaseranschluss
- 38.599 € GS Ramsbeck: Glasfaseranschluss
- 18.018 € GS Nuttlar: Glasfaseranschluss
- 72.101 € Sekundarschule: Differenzierungsräume
- 50.625 € Sekundarschule: Fluchttreppen
- 117.182 € Sekundarschule: Aufzug Unterrichtsräume
- 329.496 € Sekundarschule: Digitalisierung des Schulbetriebes
- 11.009 € Sekundarschule: Barrierefreie WC-Anlage
- 77.563 € Sekundarschule: Umbau für Nutzung Gesundheitsakademie
- 10.854 € Nachnutzung SH Ramsbeck

- 114.885 € Nutzungsänderung alte Schule Nuttlar
- 99.480 € Sanierung TH Ramsbeck (Sanitär/Umkleide)

Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen = 606.901 €

- 73.130 € GS Velmede: Digitales Medienversorgungssystem
- 55.435 € GS Ramsbeck: Digitales Medienversorgungssystem
- 59.804 € GS Nuttlar: Digitales Medienversorgungssystem
- 32.758 € Sekundarschule: Anlage Mehrzweckfläche
- 14.997 € Sportplatz Bestwig: Outdoor-Fitnesspark
- 30.232 € Touristische Wegeanbindung Halden Ostwig
- 43.000 € Stützmauerkonstruktion Elpestraße (Friedhof)
- 21.308 € Straßenbeleuchtung (Austausch und zusätzlich)
- 265.367 € Renaturierung Valme (Ramsbeck)

Erwerb von Vermögensgegenständen > 800 € = 392.791 €

Diverse bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Erwerb von Fahrzeugen / Anbauteilen = 207.096 €

- 154.134 € Feuerwehrfahrzeug
- 52.962 € Fahrzeuge Bauhof

In der Anlage „Nachweis der Investitionsmaßnahmen“ sind die Auszahlungen detailliert, nach Investitionsmaßnahmen getrennt, aufgeführt.

## 2.4 Vermögens- und Kapitalstruktur

Die Bilanzsumme zum 31.12.2020 beträgt 61.310.150,70 € und weist damit eine Erhöhung gegenüber der Schlussbilanz zum 31.12.2019 i. H. v.H. 3.531.154,93 € aus.

Die Vermögensstruktur ist durch das Anlagevermögen von 49.733.779,94 € (81,12 %) geprägt. Der bedeutsamste Anteil entfällt auf die Sachanlagen und die

immateriellen Vermögensgegenstände. Hiervon ist das kommunale Infrastrukturvermögen mit 15.736.079,66 € (31,64 %) und die bebauten Grundstücke mit 12.488.107,00 € (25,11 %) besonders hervorzuheben.

Die im Wesentlichen aus Beteiligungen und Sondervermögen bestehenden Finanzanlagen stellen 10.960.361,15 € (17,88 %) der Bilanzsumme dar.

Das Umlaufvermögen umfasst 10.366.228,67 € (16,91 %). Hierin enthalten sind die öffentlich-rechtlichen Forderungen i. H. v. 1.604.483,63 € und liquide Mittel i. H. v. 8.454.481,31 €.

Die aktive Rechnungsabgrenzung beläuft sich auf 447.823,09 €.

Auf der Passivseite beläuft sich das Eigenkapital auf 18.800.692,22 € und damit auf 30,66 % der Bilanzsumme. Im Einzelnen setzt sich das Eigenkapital aus der allgemeinen Rücklage, der Ausgleichsrücklage zuzüglich des Jahresüberschusses 2020 zusammen.

Zwischen Eigenkapital und Schulden stehen die Sonderposten aus Zuwendungen, Beiträgen und Gebührenüberschüssen sowie die sonstigen Sonderposten i. H. v. 19.697.958,69 € (32,13 %).

Die Rückstellungen zum 31.12.2020 belaufen sich auf 10.907.027,56 € und binden damit 17,79 % des kommunalen Vermögens (Pensionsrückstellungen, Prüfungsrückstellungen, Urlaubs- und Überstundenrückstellungen, Rückstellung für einen Gewerbesteuerfall inkl. Verzinsung, drohende Verluste etc. - Siehe Tabelle im Anhang -).

Die Summe der Verbindlichkeiten beläuft sich auf 10.725.149,11 € (17,49 %). Hierin enthalten sind Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen i. H. v. 6.890.234,09 € (64,25 %), Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (ausschließlich NRW.BANK.Gute Schule 2020) sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferleistungen, erhaltene Anzahlungen sowie sonstige Verbindlichkeiten in einer Gesamthöhe von 3.834.915,02 € (35,75 %).

Die passive Rechnungsabgrenzung i. H. v. 1.179.323,12 € berücksichtigt Nutzungsrechte im Bereich der kommunalen Friedhöfe.

## **2.5 Entwicklung des Anlagevermögens**

Die Veränderungen bei den Sachanlagen sind überwiegend auf die planmäßigen Abschreibungen zurückzuführen. Die komplette Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

### Finanzkennzahlen

In gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden der Kommunen sowie der Gemeindeprüfungsanstalt als überörtliche Prüfungseinrichtung und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung (VERPA) ist für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen ein NKF-Kennzahlenset erarbeitet worden. Darin sind die für die Prüfung wichtigen Kennzahlen zusammengefasst worden. Das NKF-Kennzahlenset liegt dem Lagebericht als Anlage bei.

## **3. Künftige Entwicklung**

Der Lagebericht soll auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten:

### **3.1 Fehlbedarf im Ergebnisplan**

Die Aufwendungen im Ergebnisplan 2021 i. H. v. 22.681.284 € übersteigen die Erträge i. H. v. 18.951.356 € um 3.729.928 €. Nur unter Berücksichtigung der COVID-19-Isolierung als außerordentlichen Ertrag i. H. v. 2.540.183 € kann der Fehlbedarf auf insgesamt 1.189.745 € reduziert werden.

Die Erträge in 2021 wurden vorsichtig berechnet bzw. geschätzt. Es kann derzeit noch keine Prognose über die Entwicklung des voraussichtlichen Fehlbedarfes im Ergebnisplan 2021, insbesondere unter Berücksichtigung finanzieller Auswirkungen durch die Corona-Pandemie, abgegeben werden.

### **Vorbemerkungen zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen**

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 17.09.2020 das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, die pandemiebedingten Lasten in den kommunalen Haushalten der Jahre 2020 und 2021 nicht ergebniswirksam werden zu lassen. Hierzu sollen pandemiebedingte Aufwendungen und Mindererträge in der Ergebnisrechnung der Jahre 2020 und 2021 durch Buchung eines außerordentlichen Ertrages neutralisiert werden. Der gebuchte außerordentliche Ertrag wird im Jahresabschluss in der Bilanz gesondert aktiviert und soll beginnend ab dem Jahr 2025 linear längstens über 50 Jahre aufwandswirksam abgeschrieben werden. Mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 steht einmalig das Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Teilen gegen das Eigenkapital auszubuchen. Es handelt sich hierbei um eine pflichtige Vorschrift, es besteht für die Kommunen kein Wahlrecht.

Durch Erlass vom 18.12.2020 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde klargestellt, dass auch in der mittelfristigen Finanzplanung (2022 – 2024), als Bestandteil der Haushaltsplanung 2021, eine jährliche Isolierung der COVID-19-Belastungen vorzunehmen ist.

Die buchhalterische Isolierung der pandemiebedingten Lasten hat nur Auswirkung auf die Ergebnisrechnung bzw. den Ergebnisplan. Sie führt zu keinem Zahlungszufluss, sodass der Finanzplan von der Buchungssystematik nicht berührt wird.

Der in der Haushaltsplanung 2021 ausgewiesene Fehlbedarf ergibt sich aufgrund der unverändert schwierigen Finanzlage der Gemeinde. Aufgrund der hohen Finanzkraft aus dem Referenzzeitraum 01.07.2019 bis 30.06.2020 erhält die Gemeinde Bestwig für 2021 Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 (GFG 2020) i. H. v. nur 593.900 €

Die weitere, insbesondere pandemiebedingte Entwicklung bleibt abzuwarten. Die Deckung des Fehlbetrages 2021 kann nur durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage erfolgen.

Durch den positiven Jahresabschluss 2020 endet die Haushaltsicherung mit Ablauf des Haushaltsjahres 2020.

Gegenüber dem Haushaltsansatz des Vorjahres wurde der Ansatz der Gewerbesteuererträge aufgrund der Erwartungen für 2021 um 1.000.000 € verringert.

Darüber hinaus werden die Aufwendungen des „Asylhaushalts“ den derzeitigen Gegebenheiten angepasst. Aber auch die Erstattungen für Flüchtlingsaufgaben und -aufwendungen wurden aufgrund einer Spitzabrechnung ab 2020 neu berechnet. Inwieweit die Höhe dieser Erstattungen, deren Berechnung auf Schätzungen basiert, zutrifft, bleibt abzuwarten.

Die Isolierung der COVID-19-Belastungen wurde für die Jahre 2021 bis 2024 als außerordentliche Erträge berücksichtigt.

Über die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie können für die Haushaltsjahre 2021 – 2024 derzeit noch keine Prognosen abgegeben werden.

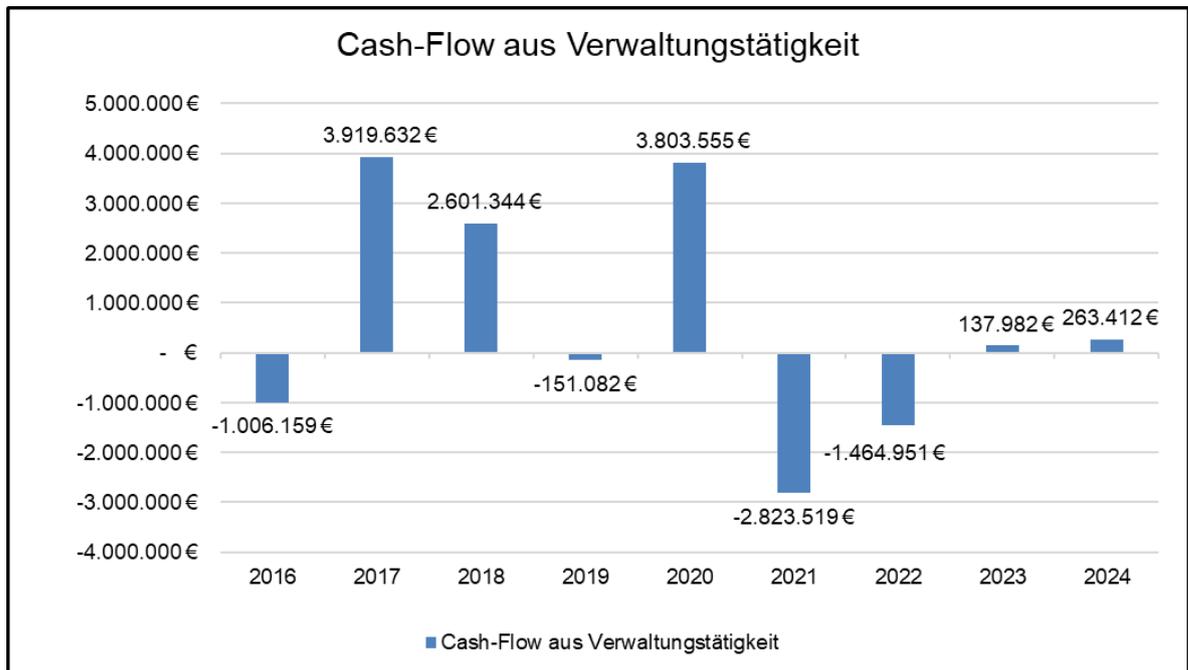
### 3.2 Bestand an Finanzmitteln lt. Finanzplan (Stand: Verabschiedung Haushalt 2021)

Der Bestand an eigenen Finanzmitteln reduziert sich im Jahr 2021 lt. Haushaltsplanung um voraussichtlich - 3.308.560 €. Wie bereits in den Erläuterungen zum Ergebnisplan ausgeführt, kann auch hier keine Prognose über die Entwicklung der eigenen Finanzmittel abgegeben werden, da die wirtschaftlichen und somit finanziellen Auswirkungen insbesondere durch die COVID-19-Pandemie zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden können. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass sich der Bestand der eigenen Finanzmittel weiter reduziert.

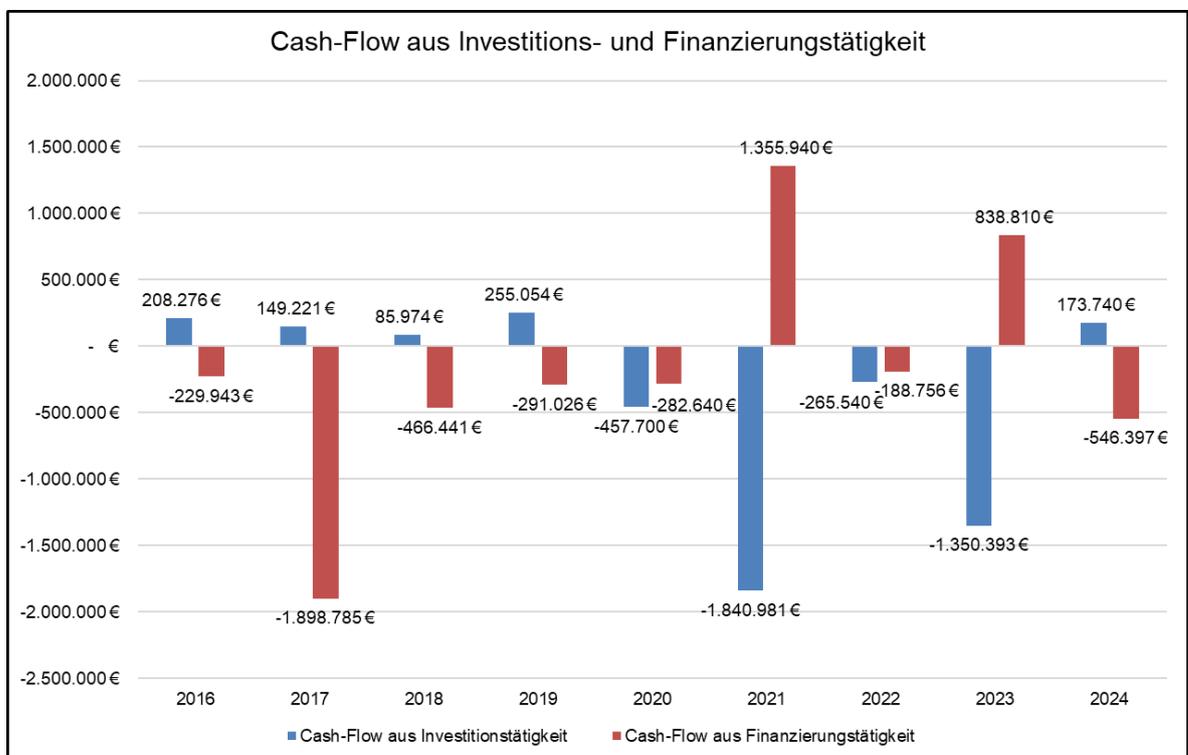
#### Angaben lt. Finanzplan 2021:

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.281.190 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.104.709 €
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>- 2.823.519 €</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.253.049 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.094.030 €
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 1.840.981 €</b>
<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>- 4.664.500 €</b>
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>1.355.940 €</b>
<b>Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>- 3.308.560 €</b>

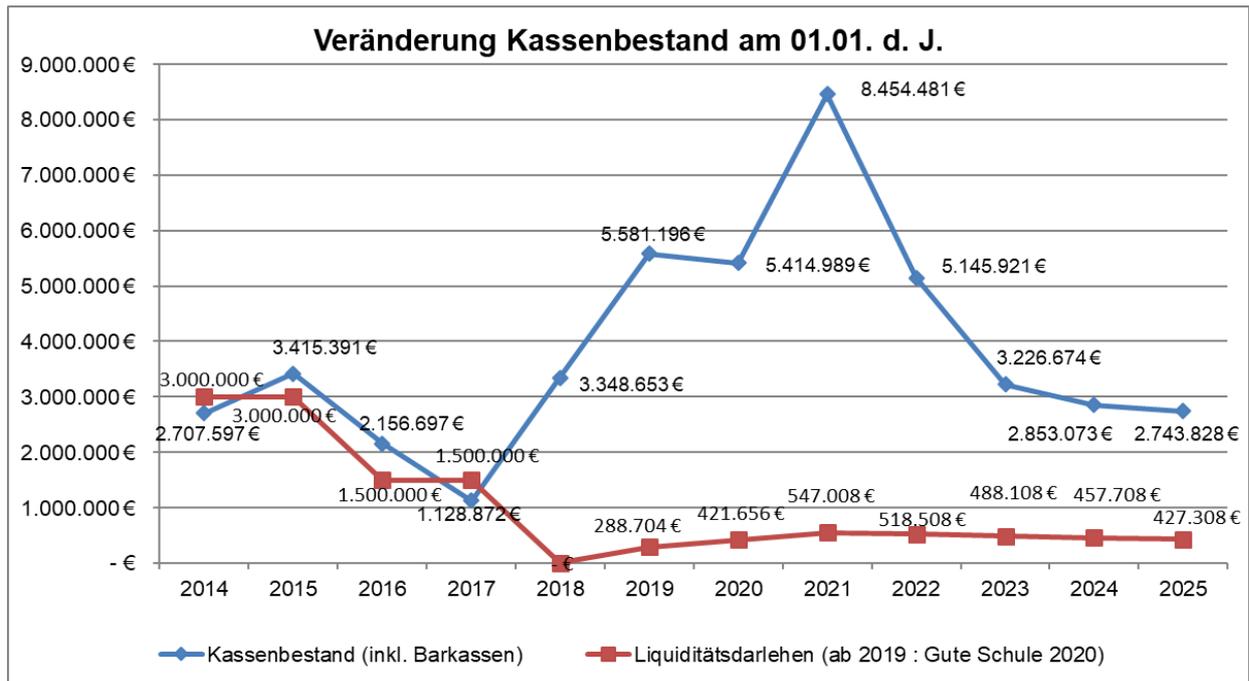
Kassenlage



(Ist-Werte: 2016 - 2020, Planwerte: 2021 - 2024)



(Ist-Werte: 2016 - 2020, Planwerte: 2021 - 2024)



(IST-Werte: 2014 – 2021, Planwerte: 2022 – 2025)

### 3.3 Künftige Entwicklung

Durch Mehrerträge bei den Gewerbesteuern, die Gewerbesteuerausgleichszahlung und die gesetzlich vorgeschriebene Isolierung der COVID-19-Belastungen im Jahresabschluss 2020 wurde der Planansatz bei den Erträgen überschritten. Diese sind insbesondere die Ursache für den Jahresüberschuss 2020.

Inwieweit sich für die Städte und Gemeinden durch die Wirtschaftslage in den Folgejahren dauerhaft weitere finanzielle Verbesserungen ergeben, bleibt abzuwarten. Die Ansätze der Ertragsseite in den Jahren 2021 bis 2024 wurden daher vorsichtig berechnet bzw. geschätzt.

In Folge der COVID-19-Pandemie mussten erstmals ab 2020 COVID-19-Belastungen prognostiziert und als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung aufgenommen werden. Diese pandemiebedingten Haushaltsverschlechterungen werden im Wege einer Bilanzierungshilfe in den kommunalen Haushalten in einem gesonderten Posten vor dem Anlagevermögen aktiviert. Diese Aktivierung erfolgt mittels des außerordentlichen Ertrages und ermöglicht so eine buchhalterische Isolierung der pandemiebedingten Haushaltsverschlechterung. Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist beginnend im Haushaltsjahr

2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben bzw. ganz oder teilweise gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen.

Dadurch werden die Ergebnispläne der Haushaltsjahre 2021 – 2024 nicht durch die COVID-19-Belastungen beeinflusst; allerdings zu Lasten weiterer Abschreibungen bzw. Buchungen gegen das Eigenkapital in bzw. ab dem Haushaltsjahr 2025.

Die Unterstützungen jedoch, die die Kommunen von Land und Bund primär erwarten, besteht in echten Finanzhilfen. Die vorgenannte buchhalterische Hilfe in den Haushaltsjahren 2021 – 2024 hat keine positiven Auswirkungen auf die liquiden Mittel einer Kommune.

Derzeit fehlen notwendige Signale von Bund und Land zu echten Finanzhilfen, so dass keine Aussage über die weitere Entwicklung bzw. die Höhe möglicher Hilfen, und dadurch möglicher Entlastungen des Haushaltes der Gemeinde Bestwig getroffen werden können.

Die ermittelte COVID-19-Belastung 2021 beinhaltet überwiegend pandemiebedingte Gewerbesteuerrückgänge, die sich im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Haushaltsjahr 2024 fortschreiben.

Die weitere Entwicklung der COVID-19-Pandemie und insbesondere die damit verbundenen Gewerbesteuerrückgänge müssen abgewartet werden. Es bleibt zu hoffen, dass die Pandemie ein schnelles Ende findet und sich die Gewerbesteuererträge der Gemeinde Bestwig ebenso wie die weitere Steuerkraft wieder deutlich auf ihr altes Niveau oder darüber hinaus verbessern, damit die Gemeinde Bestwig möglichst ohne Schlüsselzuweisungen (abundant) ihre Haushalte kalkulieren kann.

Darüber hinaus ist es ein ständiger Prozess, mögliche projektbezogene Fördermöglichkeiten von Bund und Land zu prüfen und zeitnah in Anspruch zu nehmen, um Aufwendungen und Auszahlung der Gemeinde Bestwig für die Dorfentwicklung, die Sicherung der Infrastruktur und der bestehenden Freizeitangebote für alle Bevölkerungsgruppen gering zu halten.

Kostenrechnende Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen sind regelmäßig zu prüfen bzw. umzusetzen.

Auch wenn die Gemeinde Bestwig seit dem Haushaltsjahr 2021 nicht mehr in der Haushaltsicherung ist, sollten die in den vergangenen Jahren im Haushaltssicherungskonzept aufgestellten, möglichen Konsolidierungsmaßnahmen für weitere zukünftige Haushaltsplanungen nicht außer Acht gelassen und zumindest teilweise auch weiter berücksichtigt werden.

Die ständig intern überwachte Haushaltswirtschaft wird durch das vom Rat gebildete Haushaltsbegleitgremium begleitet. Diesem Gremium gehören an:

Der Bürgermeister und der Kämmerer sowie je zwei Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen der CDU und der SPD sowie ein Vertreter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. In diesem Gremium wird verwaltungsseitig regelmäßig (ca. 6 Sitzungen pro Jahr) über die Veränderungen der sogenannten großen Haushaltspositionen sowie des lfd. Gesamthaushaltes berichtet. Weiterhin erfolgt eine Information des Rates über die finanzielle Lage durch einen Finanzzwischenbericht (zu Beginn der 2. Jahreshälfte) bzw. Mitteilungen des Kämmerers.

#### **4. Ausblick**

##### **4.1 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Bestwig ist dadurch geprägt, dass sie fortlaufend auf eine zukunftsorientierte und die stetige Aufgabenerfüllung abzielende Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen ausgerichtet ist. Seit Jahren verhalten sich Politik und Verwaltung insbesondere bei der Entscheidung über notwendige Aufwendungen so, als wäre die Gemeinde Bestwig bereits in der Haushaltssicherung. Dieses Verhalten hat dazu geführt, die Gemeinde Bestwig in den Jahren 2006 (NKF-Einführung) bis 2014 vor der Haushaltssicherung „zu retten“.

Erstmalig seit NKF-Einführung musste zum Haushalt 2015 ein Haushaltssicherungskonzept gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW aufgestellt werden. Gründe hierfür waren u. a. die negativen Veränderungen für die Gemeinde Bestwig bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen (Berechnung Hauptansatz, Soziallastenansatz, Schüleransatz, Flächenansatz), Steigerung der Kreis- und Jugendamtsumlage, steigende Personal- und Versorgungsaufwendungen (insbesondere die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen) und die Festlegung neuer Schlüsselzahlen für die Einkommen- und Umsatzsteueranteile.

Positive Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2017 – 2020 haben dazu geführt, dass die Haushaltssicherungspflicht mit Ablauf des Haushaltsjahres 2020 endet.

Auch die Mittelveranschlagung im Haushalt für das Jahr 2021 berücksichtigt eine äußerst spitze Berechnung der Ansätze ohne Reserven.

Grundlage für die errechneten Planwerte sind weiterhin die Orientierungsdaten des Landes sowie das GFG 2021 unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten.

Die Ermittlung der Daten erfolgte auf der Ebene der Produktsachkonten; die Ergebnisse wurden in zusammengefasster Form in die Teilpläne übernommen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Mittelveranschlagung im Haushalt 2021 sowie im Finanzplanungszeitraum um eine Planung nach dem „Vorsichtsprinzip“ gehandelt hat.

**Entwicklung der Ausgleichsrücklage 2006 bis 2019**

01.01.2006		3.413.375 €
	Änderung 2008	+ 310.154 €
31.12.2006	- 863.756 €	2.859.773 €
31.12.2007	213.287 €	3.073.060 €
31.12.2008	294.294 €	3.367.355 €
31.12.2009	- 836.243 €	2.531.112 €
31.12.2010	- 1.519.721 €	1.011.391 €
31.12.2011	- 504.007 €	507.384 €
31.12.2012	- 507.384 €	- €
31.12.2013	- €	- €
31.12.2014	83.042,56 €	83.042,56 €
31.12.2015	- 83.042,56 €	- €
31.12.2016	- €	- €
31.12.2017	3.165.688,46 €	3.165.688,46 €
31.12.2018	1.878.961,90 €	5.044.650,36 €
31.12.2019	- €	5.044.650,36 €

Unter Berücksichtigung der Angaben im Haushaltsplan 2021 kann bis 2024 die Ausgleichsrücklage zur Deckung der jährlichen Fehlbeträge herangezogen werden. Aufgrund der vorangegangenen positiven Jahresabschlüsse kann der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage der Jahresüberschuss 2020 zugeführt werden, wodurch die Ausgleichsrücklage in den kommenden Haushaltsjahren zur Deckung von Fehlbeträgen vorrangig zur Verfügung steht.

## **4.2 Haushaltskonsolidierung**

Der Jahresüberschuss 2020 kann gem. § 75 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 96 GO NRW der allgemeinen Rücklage (Isolierung COVID-19-Belastung) i. H. v. 762.319 € und der Ausgleichrücklage i. H. v. 1.632.852,29 € zugeführt werden. Aufgrund des Jahresüberschuss 2020 ist der Haushalt 2020 ausgeglichen im Sinne von § 75 Abs. 2 GO NRW.

Die Gemeinde Bestwig musste im Haushaltsjahr 2015 ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen und dies jährlich bis einschließlich des Haushaltsjahres 2020 fort-schreiben.

Aufgrund der Planung des Haushaltsjahres 2021 kann festgestellt werden, dass der (fiktive) Haushaltsausgleich, wie im Haushaltsjahr 2020, wieder erreicht wird. Darüber hinaus ist keine nach § 76 Abs. 1 GO NRW neu ausgelöste Haushaltssicherungskonzept-Pflicht in der mittelfristigen Ergebnisplanung erkennbar.

Hieraus ergibt sich nach dem Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) vom 8. Oktober 2018 zur „Beendigung der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76“, dass das Haushaltsjahr 2020 das letzte Planungsjahr des Haushaltssicherungskonzeptes war.

## **4.3 Personalaufwendungen**

Weiterhin ist eine restriktive Personalstruktur zu berücksichtigen.

## **4.4 Verschuldung**

Grundsätzlich ist, wie in den vergangenen Jahren, eine Nichterhöhung der Nettoneuverschuldung (Tilgungsleistung = Kreditaufnahme) anzustreben. Unter Berücksichtigung des aktuellen Zahlenwerkes ergibt sich im Jahr 2021 eine rechnerische Neuverschuldung i. H. v. 1.355.940 €

#### 4.5 Fazit

Die Finanzentwicklung zwingt zu einer kontinuierlichen Aufgabenkritik und der Bildung von Schwerpunkten bei allen Aktivitäten im laufenden Jahr, sowie in den folgenden Haushaltsjahren. Das bedingt die Formulierung von Prioritäten auf der Grundlage der Aufgaben der Gemeinde Bestwig. Der produktorientierte Haushalt bietet dafür im neuen Rechnungswesen eine gute Grundlage. Ein bedeutsames Ziel ist es, durch Einsatz finanzieller Mittel die guten Standards im Schulbereich der Gemeinde zu erhalten und die Infrastruktur sowie die Freizeitangebote für alle Bevölkerungsgruppen zu sichern und zu verbessern.

#### 5. Organe und Mitgliedschaften:

Gemäß § 95 Abs. 2 GO NRW werden am Schluss des Lageberichtes für den Bürgermeister und Kämmerer sowie für die Ratsmitglieder folgende Angaben gemacht:

- Familienname, Vorname
- ausgeübter Beruf
- Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
- Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Die Vorschrift dient dazu, insbesondere gegenüber Bürgerinnen und Bürgern die Verantwortlichkeiten für den Jahresabschluss hervorzuheben. Gleichzeitig wird über die o. a. Pflichtangaben auf mögliche typische Interessenkonflikte hingewiesen, die im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen und dafür von Bedeutung sind. Auf die entsprechende Anlage zum Lagebericht wird verwiesen.

Bestwig, 24.06.2021

Aufgestellt:

(gez. Kohlmann)

Kämmerer

Bestätigt:

(gez. Péus)

Bürgermeister

**Organe und Mitgliedschaften zum 31.12.2020 (Nachweis gem. § 95 Abs. 3 GO NRW)**  
*(kursiv = vor dem 31.12.2020 ausgeschiedene Ratsmitglieder)*

Familienname	Vorname	Beruf	Mitgliedschaft				
			Funktion	Gremium			
Péus	Ralf	Bürgermeister	Geschäftsführer	Sauerländer Besucherbergwerk GmbH			
			Betriebsleiter	Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig			
			Mitglied	Freizeitpark Hochsauerland GmbH - Gesellschafterversammlung			
			Mitglied	Zweckverband Südwestfalen-IT (SIT) - Verbandsversammlung			
			Stv. Mitglied	Zweckverband Südwestfalen-IT (SIT) - Rechnungsprüfungsausschuss			
			Stv. Mitglied	Zweckverband Südwestfalen-IT (SIT) - Verwaltungsrat			
			Stv. Mitglied	SIT GmbH - Gesellschafterversammlung			
			Mitglied	Lenkungsreis der Regionalagentur Hellweg-Hochsauerland			
			Mitglied	Sparkasse Hochsauerland - Verwaltungsrat			
			beratendes Mitglied	Sparkasse Hochsauerland - Risikoausschuss			
			Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung			
			Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Strukturkommission			
			Vorsitzender	Kuratorium Stiftung Bestwig			
			Mitglied	Wasserverband Hochsauerland - Vorstand			
			Mitglied	Wasserverband Hochsauerland - Verbandsversammlung			
			Mitglied	HochsauerlandWasser GmbH - Gesellschafterversammlung			
			Stv. Vorsitzender	HochsauerlandWasser GmbH - Aufsichtsrat			
			Mitglied	HochsauerlandEnergie - Gesellschafterversammlung			
			Stv. Vorsitzender	HochsauerlandEnergie - Aufsichtsrat			
			Mitglied	Wirtschaftsförderungsgesellschaft HSK mbH - Aufsichtsrat			
			Mitglied	Siedlungs- und Baugenossenschaft Meschede - Aufsichtsrat			
			Stv. Vorsitzender	Siedlungs- und Baugenossenschaft Meschede - Rechnungsprüfungsausschuss			
			Stv. Mitglied	Agentur für Arbeit Meschede-Soest - Verwaltungsausschuss			
			Vorsitzender	Gesundheitszentrum St. Alfried, Berlar - Aufsichtsrat			
			Mitglied	GVV Kommunal Köln - Regionalbeirat Arnsberg			
			Stv. Mitglied	Sauerland-Tourismus e.V. - Arbeitskreis Marketing			
			Mitglied	Förderverein der Wasserfreunde - Beirat			
			Mitglied	Arbeitsmarktpolitischer Beirat HSK			
			Slv. Mitglied	Telekommunikationsgesellschaft HSK mbH (TKG) - Aufsichtsrat			
			Mitglied	Städte- und Gemeindebund NRW - Hauptausschuss			
			Mitglied	LEADER "4 mitten im Sauerland" - Vorstand			
			Mitglied (kooptiert)	Förderverein des Sauerländer Besucherbergwerkes Ramsbeck - Vorstand			
			Beisitzer (kooptiert)	CDU Fraktion - Fraktionsvorstand			
			Beisitzer (kooptiert)	CDU Gemeindeverband Bestwig			
			Beisitzer (kooptiert)	CDU Ortsverband Velmede-Bestwig			
			Kohlmann	Klaus	Allgemeiner Vertreter des BM	Stv. Betriebsleiter	Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig
						Stv. Mitglied	Zweckverband Südwestfalen-IT (SIT) - Verbandsversammlung
						Stv. Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
						Stv. Mitglied	Sparkasse Hochsauerland - Verwaltungsrat
						Stv. Mitglied	Wasserverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
						Stv. Mitglied	Wasserverband Hochsauerland - Vorstand
						Stv. Mitglied	HochsauerlandWasser GmbH - Gesellschafterversammlung
						Stv. Mitglied	HochsauerlandWasser GmbH - Aufsichtsrat
Mitglied	Wirtschaftsförderungsgesellschaft HSK mbH - Gesellschafterversammlung						
Mitglied	Sauerländer Besucherbergwerk GmbH - Gesellschafterversammlung						
Stv. Mitglied	Freizeitpark Hochsauerland GmbH - Gesellschafterversammlung						

**Organe und Mitgliedschaften zum 31.12.2020 (Nachweis gem. § 95 Abs. 3 GO NRW)**  
**(kursiv = vor dem 31.12.2020 ausgeschiedene Ratsmitglieder)**

Familienname	Vorname	Beruf	Mitgliedschaft	
			Funktion	Gremium
Bagaric	Birgit	Diplomsozialpädagogin	Fehlanzeige	
Bathen	Alois	Modellbauer	Mitglied	Freizeitpark Hochsauerland GmbH - Gesellschafterversammlung
Bathen	Ulrich	Dachdeckermeister	Stv. Mitglied	HochsauerlandWasser GmbH - Aufsichtsrat
			Stv. Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
Besse	Barbara	Diplom-Sozialarbeiterin	Fehlanzeige	
Blüggel	Franz-Josef	Rentner	Mitglied	HochsauerlandWasser GmbH
			Mitglied	Gesellschaft für Abfallwirtschaft HSK mbH
			Stv. Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
Bracht	Leonie	Auszubildende	Fehlanzeige	
Bracht	Martin	Sozialvers.fachangestellter	Mitglied	Sparkasse Hochsauerland - Verwaltungsrat
			Mitglied	Abfallentsorgungsbetrieb HSK - Betriebsausschuss
			Mitglied	Abfallwirtschaft GAH - Gesellschafterversammlung
			Mitglied	Freizeitpark Hochsauerland GmbH - Gesellschafterversammlung
			Mitglied	Sauerländer Besucherbergwerk GmbH - Gesellschafterversammlung
			Stv. Mitglied	Sparkasse Hochsauerland - Zweckverband
			Stv. Mitglied	Wirtschaftsförderungsgesellschaft HSK
			Stv. Mitglied	Wasserverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
			Stv. Mitglied	Wasserverband Hochsauerland - Vorstand
Brenzel	Fritz	Industriemeister	Fehlanzeige	
Brockhoff	Alexander	Ingenieur (M.Eng.)	Mitglied	HochsauerlandWasser GmbH - Aufsichtsrat
Clancy	Judith	Industriekauffrau	Fehlanzeige	
Deutschbein	Holger	Verwaltungsbeamter	Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
			Mitglied	Sparkasse Hochsauerland - Verwaltungsrat
Eikeler	Peter	Standortleiter Karolinen-Hospital Hüten	Mitglied	HochsauerlandWasser GmbH - Aufsichtsrat
			Mitglied	HochsauerlandEnergie GmbH - Aufsichtsrat
			Mitglied	Sauerländer Besucherbergwerk GmbH - Gesellschafterversammlung
			Stv. Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
			Stv. Mitglied	Sparkasse Hochsauerland - Verwaltungsrat
Ergün	Uwen	Geschäftsführer	Mitglied	Sauerländer Besucherbergwerk GmbH - Gesellschafterversammlung
			Mitglied	Freizeitpark Hochsauerland GmbH - Gesellschafterversammlung
Fritsch	Manuel	Gewerkschaftssekretär	Stv. Mitglied	Wirtschaftsförderungsgesellschaft HSK mbH - Gesellschafterversammlung
Gerhards	Michael	Pensionär	Mitglied	Sauerländer Besucherbergwerk GmbH - Gesellschafterversammlung
Gerold	Winfried	Beamter	Stellv. Mitglied	HochsauerlandWasser GmbH - Aufsichtsrat
Hegener	Christian	Taxiunternehmer	Mitglied	Wirtschaftsförderungsgesellschaft HSK mbH - Gesellschafterversammlung
			Stv. Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
Heiken	Mechtild	Hausfrau	Stellv. Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
			Mitglied	Sauerländer Besucherbergwerk GmbH - Gesellschafterversammlung
Heimes	Thomas	Land- und Forstwirt	Mitglied	Freizeitpark Hochsauerland GmbH - Gesellschafterversammlung
			Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
			Stv. Mitglied	Wasserverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
			Mitglied	Sauerländer Besucherbergwerk GmbH - Gesellschafterversammlung
Hogrebe	Burkhard	Dachdeckermeister	Stv. Mitglied	Wirtschaftsförderungsgesellschaft HSK mbH - Gesellschafterversammlung
			Stv. Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
Kaminski	Bruno	exam. Krankenpfleger	Stv. Mitglied	Freizeitpark Hochsauerland GmbH - Gesellschafterversammlung
			Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
Kettner	Martin	Techniker	Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
Lingemann	Bernd	Gewerkschaftssekretär a.D.	Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
			Mitglied	Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe - Verbandsversammlung
			Mitglied	SPD-Beh.Gr. Eisenbahn NRW - Landesvorstand
			Mitgliedervertreter	DEVK
Lochthove	Anna-Helene	Lehrerin i.R.	1. Vorsitzende	Kinder- und Jugendnetz Bestwig
			Stellv. Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
Menke	Michael	Student	Fehlanzeige	
Meschede	Johannes	Projektingenieur	Mitglied	Wasserverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
			Stv. Mitglied	HochsauerlandWasser GmbH - Aufsichtsrat
			Stimmgruppendelegierter	Ruhrverband - Verbandsversammlung
Mikitta	Ulrike	Hygienekontrollleurin	Fehlanzeige	
Ramspott	Manfred	Lehrer	Stellv. Mitglied	Sparkasse Hochsauerland - Verwaltungsrat
			Mitglied	Freizeitpark Hochsauerland GmbH - Gesellschafterversammlung
Rosel	Andrea	Krankenschwester	Stv. Mitglied	Freizeitpark Hochsauerland GmbH - Gesellschafterversammlung
Salinus	Jörg	Elektrotechniker	Mitglied	Wirtschaftsförderungsgesellschaft HSK mbH - Gesellschafterversammlung
Scheidt	Matthias	Kaufmann/Unternehmer	Mitglied	Entwicklungsgesellschaft HSK mbH - Gesellschafterversammlung
			Mitglied	Wirtschaftsförderungsgesellschaft HSK mbH - Gesellschafterversammlung
			Mitglied	Sauerländer Besucherbergwerk gGmbH - Gesellschafterversammlung
Schmücker	Jürgen	Elektromeister	Mitglied	Wasserverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
Schröder	Frank	Finanzdienstleister	Fehlanzeige	
Schüttler	Paul	Sprengmeister	Stv. Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
Sommer	Markus	Bankkaufmann	Fehlanzeige	
Sommer	Paul Theo	Polizeibeamter i.R.	Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
			Stv. Mitglied	Sparkasse Hochsauerland - Verwaltungsrat
Vollmer	Lothar	Beamter	Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
			Stellv. Mitglied	Wirtschaftsförderungsgesellschaft HSK mbH - Gesellschafterversammlung
Voß	Josef-Clemens	Tischlermeister	Mitglied	HochsauerlandWasser GmbH - Aufsichtsrat
Wiese	Eva	Architektin	Stv. Mitglied	HochsauerlandWasser GmbH - Aufsichtsrat
Wysk	Hans-Georg	Rentner	Stimmgruppendelegierter	Ruhrverband - Verbandsversammlung
Yildiz	Esther	Sachbearbeiterin	Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung

**Gemeinde Bestwig**

**NKF-Kennzahlen NRW**

**Wertgrößen zur Ermittlung von Kennzahlen**

	Vorvorjahr (IST)		Vorjahr (IST)		2020		2021		2022		2023		2024	
	2019		2020		HHJ		2021		1. Planjahr		2. Planjahr		3. Planjahr	
	10.623		10.623		Körperschafts-Status:		Sonstige Gemeinde		Haushaltsausgleich		Haushaltsausgleich			
<b>Gemeinde (GV):</b>														
<b>Einwohnerzahl:</b>														
<b>Soz. Optionkommune:</b>														
<b>Ja</b>														
<b>Haushaltsjahr</b>														
<b>Daten aus dem Ergebnisplan / der Ergebnisrechnung</b>														
Erträge aus Steuern und ähnl. Abgaben (Umlageverbände: Allg. Umlagen)	15.403.925	13.981.721	13.981.721	12.940.000	12.940.000	13.483.000	14.159.000							
Erträge aus Zuwendungen	2.234.713	5.690.899	5.690.899	2.234.713	2.234.713	4.973.324	4.584.494							
Ordentliche Erträge	21.551.645	23.395.417	23.395.417	21.551.645	21.551.645	20.069.268	22.147.062							
Personalaufwendungen	3.815.572	4.243.308	4.243.308	3.815.572	3.815.572	4.068.314	4.186.594							
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.529.089	3.662.968	3.662.968	3.529.089	3.529.089	4.066.389	4.020.642							
Bilanzielle Abschreibungen	2.063.172	2.026.468	2.026.468	2.063.172	2.063.172	2.277.584	2.380.471							
Transferaufwendungen	9.879.315	9.573.473	9.573.473	9.879.315	9.879.315	9.958.630	10.102.050							
Ordentliche Aufwendungen	21.495.973	21.443.668	21.443.668	21.495.973	21.495.973	22.014.103	22.508.137							
Aufwendungen für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	391.491	516.695	516.695	391.491	391.491	416.000	426.000							
Finanzergebnis	121.303	-318.897	-318.897	121.303	121.303	-384.400	-392.400							
Außerordentliches Ergebnis	0	762.319	762.319	0	0	1.280.070	232.740							
<b>Daten aus dem Finanzplan / der Finanzrechnung</b>														
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-151.082	3.803.555	3.803.555	-151.082	-151.082	-1.464.951	263.412							
<b>Bilanzdaten</b>														
Status der Bilanz														
Infrastrukturvermögen	16.539.549	15.736.080	15.736.080	16.539.549	16.539.549									
Anlagevermögen	49.253.721	49.733.780	49.733.780	49.253.721	49.253.721									
Liquide Mittel	5.414.989	8.454.481	8.454.481	5.414.989	5.414.989									
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0									
Allgemeine Rücklage	11.142.658	11.360.871	11.360.871	11.142.658	11.142.658	12.123.190	12.123.190							
Ausgleichsrücklage	5.044.650	5.044.650	5.044.650	5.044.650	5.044.650	6.677.503	4.428.593							
Eigenkapital gesamt	16.364.283	18.800.692	18.800.692	16.364.283	16.364.283	17.610.947	15.430.234							
Sonderposten für Zuwendungen	12.419.844	13.876.874	13.876.874	12.419.844	12.419.844									
Sonderposten für Beiträge	5.499.210	5.095.271	5.095.271	5.499.210	5.499.210									
Pensionsrückstellungen	8.914.574	9.356.891	9.356.891	8.914.574	8.914.574									
Rückstellungen für Deponien und Allasten	0	0	0	0	0									
Fremdkapital gesamt	21.765.468	21.965.280	21.965.280	21.765.468	21.765.468									
Bilanzsumme	57.778.996	61.310.151	61.310.151	57.778.996	57.778.996									
<b>Sonstige Daten</b>														
Anlagevermögen: Zugänge im Haushaltsjahr (Anlagenspiegel)	2.065.409	2.347.207	2.347.207	2.065.409	2.065.409									
Anlagevermögen: Zuschreibungen im Haushaltsjahr (Anlagenspiegel)	0	0	0	0	0									
Anlagevermögen: Abgänge im Haushaltsjahr (Anlagenspiegel)	115.707	183.938	183.938	115.707	115.707									
Anlagevermögen: Abschreibungen im Haushaltsjahr (Anlagenspiegel)	2.053.172	2.026.468	2.026.468	2.053.172	2.053.172									
Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit bis zu 1 Jahr (Verbindlichkeitspiegel)	4.063.966	3.753.654	3.753.654	4.063.966	4.063.966									
Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren (Verb.-Spiegel)	5.316.726	4.878.962	4.878.962	5.316.726	5.316.726									
Forderungen mit Restlaufzeit bis zu 1 Jahr (Forderungsspiegel)	2.472.340	1.721.772	1.721.772	2.472.340	2.472.340									
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Summenbildung)	1.373.313	1.330.971	1.330.971	1.373.313	1.373.313	1.593.990	1.603.014							
Steuerbeteiligungen (GewSt.-Umlage, Finanzierungsbet.Fonds Dt. Einheit)	848.989	530.774	530.774	848.989	848.989	356.500	394.200							
<b>Jahresergebnis:</b>	176.975	2.395.171	2.395.171	176.975	176.975	-1.059.165	-520.735							

Gemeinde Bestwig

NKF-Kennzahlenset NRW

Gemeinde (GV): Gemeinde Bestwig

Kennzahl	IST	IST	Plan	Plan	Plan	Plan
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Aufwandsdeckungsgrad	100,3%	109,1%	84,9%	91,1%	98,0%	98,4%
Eigenkapitalquote 1	28,3%	30,7%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Eigenkapitalquote 2	59,3%	61,6%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Fehlbetragsquote	-1,1%	-14,6%	6,3%	6,0%	3,6%	3,3%
Infrastrukturquote	28,6%	25,7%				
Abschreibungsintensität	9,6%	9,5%	9,8%	10,3%	10,6%	10,6%
Drittfinanzierungsquote	66,9%	65,7%	72,3%	70,0%	66,8%	67,3%
Investitionsquote	95,2%	106,2%				
Anlagendeckungsgrad 2	98,5%	104,6%				
Dynamischer Verschuldungsgrad	-91,9	3,1				
Liquidität 2. Grades	194,1%	271,1%				
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	7,0%	6,1%				
Zinslastquote	1,8%	2,4%	1,8%	1,9%	1,9%	1,9%
Netto-Steuerquote/ Allg. Umlagenquote	70,3%	58,8%	66,0%	63,9%	61,0%	63,3%
Zuwendungsquote	10,4%	24,3%	15,4%	18,5%	22,8%	20,7%
Personalintensität	17,8%	19,8%	18,6%	18,5%	18,5%	18,6%
Sach- und Dienstleistungsintensität	16,4%	17,1%	18,6%	18,5%	18,2%	17,9%
Transferaufwandsquote	46,0%	44,6%	44,5%	44,5%	44,6%	44,9%

## Gemeinde Bestwig

### NKF-Kennzahlenset NRW

#### Eckdaten zur Gemeinde (GV)

Gemeinde (GV):	<b>Gemeinde Bestwig</b>
Körperschafts-Status:	<b>Sonstige Gemeinde</b>
Einwohnerzahl:	<b>10.623</b>
Haushaltssituation:	<b>Haushaltsausgleich</b>
Sog. Optionskommune:	<b>Ja</b>
Bilanzsumme:	<b>61.310.151 €</b>
Höhe der Allgemeinen Rücklage:	<b>11.360.871 €</b>
Höhe der Ausgleichsrücklage:	<b>5.044.650 €</b>
Jahresergebnis (2020)	<b>2.395.171 €</b>

---

---

---

---

---

---

---

---

## **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Gemeinde Bestwig:

### Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

#### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Bestwig – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB und nach § 102 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

#### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde Bestwig unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

### *Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss*

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig vermittelt.

Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde Bestwig zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherstellung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gemeinde Bestwig abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde Bestwig zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde Bestwig die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

### Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

#### *Vermerk über die Prüfung des Lageberichts*

#### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Lagebericht der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW und vermittelt insgesamt ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags und Finanzlage der Gemeinde Bestwig und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

#### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

*Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Lagebericht*

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der für die Überwachung zuständige Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde Bestwig zur Aufstellung des Lageberichts.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass es unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Gütersloh, am 24. Juni 2021

**WRG**  
Audit GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Lüke  
Wirtschaftsprüfer



Struckmeier  
Wirtschaftsprüfer

## Rechtliche und steuerliche Grundlagen

### A. Darstellung der rechtlichen Verhältnisse

<u>Name:</u>	Gemeinde Bestwig
<u>Hauptsatzung:</u>	Die Hauptsatzung wurde durch den Rat der Gemeinde Bestwig am 02.11.1999 beschlossen. Es gilt die Hauptsatzung in der aktuellen Fassung vom 19.11.2020.
<u>Haushaltsjahr:</u>	Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
<u>Bürgermeister:</u>	Seit 06.12.2005: Herr Ralf Péus
<u>Rat:</u>	<p>Dem Rat der Gemeinde Bestwig gehören zum 31.12.2020 insgesamt 29 Ratsmitglieder an.</p> <p>Es gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999 in der geänderten Fassung vom 19.11.2020.</p> <p>Die Namen der gewählten Mitglieder des Rates sind in dem als Anlage 2 beigefügten Lagebericht unter Beachtung des § 95 Abs. 2 GO NRW benannt.</p>
<u>Ausschüsse der Gemeinde:</u>	<p>Der Rat der Gemeinde Bestwig hat u.a. folgende Ausschüsse gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Betriebsausschuss für das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig</li><li>– Bürgerausschuss</li><li>– Gemeindeentwicklungsausschuss</li><li>– Haupt- und Finanzausschuss</li><li>– Rechnungsprüfungsausschuss</li><li>– Schulausschuss</li><li>– Tourismusausschuss</li><li>– Wahlausschuss</li><li>– Wahlprüfungsausschuss</li></ul>

Sondervermögen:

Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig. Das Abwasserwerk gehört zu 100 % zur Gemeinde Bestwig.

**B. Darstellung der steuerlichen Verhältnisse**

Die Gemeinde Bestwig ist als juristische Person des öffentlichen Rechtes gemäß § 1 Abs. 1 KStG lediglich mit ihren Betrieben gewerblicher Art unbeschränkt steuerpflichtig.

## Analyse der Vermögens-, Schulden- Ertrags- und Finanzlage

### 1. Ertragslage

#### 1.1 Ergebnisanalyse auf Basis des Jahresergebnisses 2020

Im Folgenden werden die tatsächlichen Ergebnisse der Haushaltsjahre 2020 und 2019 dargestellt und wie folgt analysiert:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>Ver- änderung</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
Steuern und ähnliche Abgaben	13.982	15.404	-1.422
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.691	2.235	3.456
Sonstige Transfererträge	144	144	0
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.806	1.973	-167
Privatrechtliche Leistungsentgelte	293	393	-100
Kostenerstattungen und -umlagen	768	921	-153
Sonstige ordentliche Erträge	578	421	157
aktivierte Eigenleistungen	133	61	72
<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>23.395</b>	<b>21.552</b>	<b>1.843</b>
Personalaufwendungen	4.243	3.816	427
Versorgungsaufwendungen	452	467	-15
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.663	3.529	134
Bilanzielle Abschreibungen	2.026	2.053	-27
Transferaufwendungen	9.573	9.879	-306
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.486	1.752	-266
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>21.443</b>	<b>21.496</b>	<b>-53</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>1.952</b>	<b>56</b>	<b>1.896</b>
Finanzerträge	198	513	-315
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	517	392	125
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-319</b>	<b>121</b>	<b>-440</b>
Außerordentliche Erträge	762	0	762
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>762</b>	<b>0</b>	<b>762</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>2.395</b>	<b>177</b>	<b>2.218</b>

Die Erträge aus **Steuern und ähnlichen Abgaben** setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>Ver- änderung</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
<u>Realsteuern gemäß § 3 Abs. 2 AO</u>			
Gewerbsteuer	5.965	7.274	-1.309
Grundsteuer	1.525	1.537	-12
	<u>7.490</u>	<u>8.811</u>	<u>-1.321</u>
<u>Gemeinschaftssteuern</u>			
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4.723	4.944	-221
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.142	1.041	101
	<u>5.865</u>	<u>5.985</u>	<u>-120</u>
<u>Sonstige</u>	<u>627</u>	<u>608</u>	<u>19</u>
	<u>13.982</u>	<u>15.404</u>	<u>-1.422</u>

Die für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzten steuerlichen Hebesätze belaufen sich für die Grundsteuer A auf 246 % (Vorjahr: 246 %), die Grundsteuer B auf 488 % (Vorjahr: 488 %) und die Gewerbesteuer auf 460 % (Vorjahr: 460 %).

Der Rückgang der Gewerbesteuererträge ist im Wesentlichen auf die Corona Pandemie zurückzuführen.

Die Anteile der Gemeinde an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer werden anhand von Schlüsselzahlen auf Landesebene festgelegt.

Die **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** gliedern sich wie folgt auf:

	2020	2019	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Schlüsselzuweisungen	2.300	0	2.300
Gewerbesteuerausgleichszuweisung	927	0	927
Erträge Auflösung Sonderposten	885	835	50
Zuweisungen und Zuschüsse			
vom Land	1.554	1.393	161
vom Bund	25	7	18
	<u>5.691</u>	<u>2.235</u>	<u>3.456</u>

Die **Schlüsselzuweisungen** wurden aufgrund einer im Vergleich zum Vorjahr niedrigeren Steuerkraftmesszahl in oben genannter Höhe zugewiesen.

Die **Gewerbesteuerausgleichszuweisung** wurde vom Bund und von Land Nordrhein-Westfalen bereitgestellt, um die Ausfälle an Gewerbesteuern zu kompensieren.

Die **Erträge aus der Auflösung** von Sonderposten aus Zuwendungen ergeben sich in Höhe der auf die bezuschussten und geförderten Anlagegegenstände entfallenden anteiligen Abschreibungen. Insoweit werden diese bilanziellen Abschreibungen erfolgsneutral gestellt.

Die **Zuweisungen und Zuschüsse** beinhalten insbesondere die Erträge aus dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (545 T€; Vorjahr: 541 T€) sowie die Einheitslastenabrechnung (469 T€, Vorjahr: 382 T€).

Die **Sonstigen Transfererträge** betreffen konsumtiv vereinnahmte Mittel aus dem Programm NRW.Bank.Gute Schule 2020.

Die Erträge aus **Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** setzen sich wie folgt zusammen:

	2020	2019	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Benutzungsgebühren	1.312	1.338	-26
Verwaltungsgebühren	59	78	-19
Erträge Auflösung Sonderposten aus Beiträgen	398	509	-111
Sonstige	37	48	-11
	<u>1.806</u>	<u>1.973</u>	<u>-167</u>

Der Rückgang der **Privatrechtlichen Leistungsentgelte** resultiert insbesondere aus einer Abnahme von Verkaufserlösen.

Erträge aus **Kostenerstattungen und -umlagen** im Einzelnen:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>Ver- änderung</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
Erstattungen			
- von Gemeinden sowie Gemeindeverbänden	161	151	10
- vom Bund	360	468	-108
- vom Land	29	43	-14
- von privaten Unternehmen	158	198	-40
- übrige Erstattungen	60	61	-1
	<u>768</u>	<u>921</u>	<u>-153</u>

Die Erstattungen von Gemeinden sowie Gemeindeverbänden betreffen im Wesentlichen Erstattungen der Stadt Meschede für die Unterhaltung der touristischen Arbeitsgemeinschaft „Rund um den Hennesee“. Die Erstattungen des Bundes setzen sich insbesondere aus Personalkostenerstattungen aus dem SGB II Bereich zusammen.

Die **Sonstigen ordentlichen Erträge** ergeben sich wie folgt:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>Ver- änderung</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
Konzessionsabgaben	296	302	-6
Auflösung von Wertberichtigungen	0	0	0
Auflösung von Rückstellungen	152	0	152
Mahngebühren, Säumniszuschläge	33	30	3
Übrige ordentliche Erträge	97	89	8
	<u>578</u>	<u>421</u>	<u>157</u>

Die Auflösung von Rückstellungen beinhaltet vor allem Auflösungen von Pensions- und Beihilferückstellungen i. H. v. 136 T€

Die **Personalaufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>Ver- änderung</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
Dienstaufwendungen			
- Beamtenbezüge	740	698	42
- Tariflich Beschäftigte	<u>2.188</u>	<u>2.127</u>	<u>61</u>
	<u>2.928</u>	<u>2.825</u>	<u>103</u>
Beiträge zur Versorgungskasse	168	168	0
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	432	427	5
Beihilfen und Unterstützungsleistungen	34	34	0
Veränderung der Rückstellungen für Pensionen, für Beihilfen, Altersteilzeit, Überstunden u.ä.	<u>681</u>	<u>362</u>	<u>319</u>
	<u>4.243</u>	<u>3.816</u>	<u>427</u>

Der Anstieg im Bereich der Rückstellungen kommt im Wesentlichen aufgrund der Bewertung durch das versicherungsmathematische Gutachten sowie durch die Bildung von Altersteilzeitrückstellungen für zwei Mitarbeiter zustande.

Die Personalkennzahlen stellen sich wie folgt dar:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
Personalaufwendungen in T€	4.243	3.816
Vollkräfte (incl. Auszubildende)	57	59
Personalintensität in % <i><math>\frac{\text{Personalaufwand} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}</math></i>	19,8	17,8
Personalaufwand je Vollkraft in €	74.400	64.700

Der Anstieg der Personalaufwendungen ergibt sich insbesondere durch Anstiege im Bereich Rückstellungen sowie die tariflichen Steigerungen von durchschnittlich 1,06 %.

Die **Versorgungsaufwendungen** wurden nach dem Versorgungslastenverteilungsgesetz abgerechnet.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** stellen sich wie folgt dar:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>Ver- änderung</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
Reinigungsaufwendungen	235	223	12
Schülerbeförderung	115	146	-31
Straßenwinterdienst	53	79	-26
Müllbeseitigung	330	310	20
Deponiekosten	510	483	27
Energie, Wasser, Abwasser	568	582	-14
Unterhaltungsaufwendungen	1.207	1.087	120
Sonstige	645	619	26
	<u>3.663</u>	<u>3.529</u>	<u>134</u>

Hinsichtlich der **bilanziellen Abschreibungen** auf das immaterielle Anlage- und das Sachanlagevermögen verweisen wir auf den Anlagenspiegel.

Die **Transferaufwendungen** gliedern sich wie folgt:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>Ver- änderung</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
Kreisumlagen	7.969	8.107	-138
Sozialtransferleistungen	474	447	27
Krankenhausinvestitionsumlage	159	152	7
Gewerbesteuerumlage	531	464	67
Fonds Deutsche Einheit	0	385	-385
Zuschuss Bergbaumuseum Ramsbeck	200	72	128
Sonstige	240	252	-12
	<u>9.573</u>	<u>9.879</u>	<u>-306</u>

Die Höhe der Kreisumlage orientiert sich grundsätzlich an der Höhe der Kosten des Hochsauerlandkreises.

Die **Sonstigen ordentlichen Aufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>Ver- änderung</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
EDV	126	108	18
Versicherungen	177	174	3
Mieten, Pachten und Leasing	358	372	-14
Wertveränderungen Umlaufvermögen	32	327	-295
Übrige ordentliche Aufwendungen	793	771	22
	<u>1.486</u>	<u>1.752</u>	<u>-266</u>

Die hohen Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen des Vorjahres betreffen neben Niederschlagungen Wertberichtigungen im Bereich der Gewerbesteuer.

Das **Finanzergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>Ver- änderung</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
<u>Finanzerträge</u>			
Zinserträge	0	0	0
Gewinnausschüttung Abwasserwerk	0	340	-340
Gewinnausschüttung HSW	47	70	-23
Verzinsung Gewerbesteuer	151	103	48
	<u>198</u>	<u>513</u>	<u>-315</u>
<u>Finanzaufwendungen</u>			
Zinsaufwand für Investitionskredite	310	306	4
Zinsaufwand für Kontokorrentverkehr	0	0	0
Zinsaufwand Gewerbesteuer-Erstattungen	207	87	120
	<u>517</u>	<u>392</u>	<u>124</u>

Bei den **außerordentlichen Erträgen** handelt es sich um die Isolierung der Covid-19 Belastung.

Die Gemeinde schließt das Haushaltsjahr mit einem um 2.218 T€ verbessertem **Jahresergebnis** von 2.395 T€ ab.

## 1.2 Ergebnisanalyse auf Basis der Haushaltsplanung

Maßgeblich für die Analyse und Beurteilung des Ergebnisses des Haushaltsjahres 2020 ist die Gegenüberstellung mit dem vom Rat beschlossenen Haushaltsplan (fortgeschriebener Ansatz). Im Folgenden werden auf Basis der Gesamtertragslage der fortgeschriebene Ansatz und das Ist-Ergebnis für das Haushaltsjahr 2020 gegenübergestellt.

	<b>Planansatz</b> (fortgeschrieben) <b>T€</b>	<b>IST</b> <b>T€</b>	<b>Ver-</b> <b>änderung</b> <b>T€</b>
Steuern und ähnliche Abgaben	13.706	13.982	276
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.804	5.691	887
Sonstige Transfererträge	145	144	-1
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.936	1.806	-130
Privatrechtliche Leistungsentgelte	318	293	-25
Kostenerstattungen und -umlagen	611	768	157
Sonstige ordentliche Erträge	327	578	251
aktivierte Eigenleistungen	0	133	133
<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>21.847</b>	<b>23.395</b>	<b>1.548</b>
Personalaufwendungen	3.963	4.243	280
Versorgungsaufwendungen	463	452	-11
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.165	3.663	-502
Bilanzielle Abschreibungen	2.246	2.026	-220
Transferaufwendungen	9.633	9.573	-60
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.396	1.486	90
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>21.866</b>	<b>21.443</b>	<b>-423</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-19</b>	<b>1.952</b>	<b>1.971</b>
Finanzerträge	34	198	164
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	387	517	130
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-353</b>	<b>-319</b>	<b>34</b>
Außerordentliche Erträge	0	762	762
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>762</b>	<b>762</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-372</b>	<b>2.395</b>	<b>2.767</b>

Die Darstellung zeigt, dass der Planansatz im Ergebnis übertroffen wurde. Für eine Erläuterung der einzelnen Veränderungen verweisen wir auf den Lagebericht der Gemeinde (Anlage 2 unseres Berichtes).

Die wesentlichen Abweichungen lassen sich wie folgt analysieren:

- Mehrertrag Steuern und ähnliche Abgaben

Der Mehrertrag resultiert insbesondere aus gestiegenen Gewerbesteuern.

- Mehrertrag

Der Mehrertrag resultiert insbesondere durch die Gewerbesteuerausgleichszahlung sowie die Isolierung der Covid-19 Belastung.

Insgesamt sind die gesunkenen Aufwendungen auf eine restriktive Haushaltsbewirtschaftung sowie Einsparungen in den Budgets zurückzuführen.

## 2. Vermögens- und Schuldenlage

In der folgenden Übersicht haben wir die Aktiva und Passiva der Bilanz nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zusammengefasst.

	31.12.2020	31.12.2019	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	762	0	762
Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen	38.773	38.293	480
Finanzanlagen	10.960	10.961	-1
<b>Langfristiges Vermögen</b>	<b>50.495</b>	<b>49.254</b>	<b>1.241</b>
Vorräte	190	192	-2
Forderungen	1.722	2.472	-750
Liquide Mittel	8.454	5.415	3.039
Andere Aktiva	449	446	3
<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>10.815</b>	<b>8.525</b>	<b>2.290</b>
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>61.310</b>	<b>57.779</b>	<b>3.531</b>
Eigenkapital	18.801	16.364	2.437
Sonderposten	19.365	18.350	1.015
Langfristige Rückstellungen	9.357	8.915	442
Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten	6.453	6.890	-437
Andere langfristige Verbindlichkeiten	1.179	1.170	9
<b>Langfristiges Kapital</b>	<b>55.155</b>	<b>51.689</b>	<b>3.466</b>
Kurzfristige Rückstellungen	1.550	1.198	352
Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten	437	428	9
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	547	422	125
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	478	529	-51
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1	5	-4
Erhaltene Anzahlungen	2.333	2.644	-311
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	333	360	-27
Andere Passiva	476	504	-28
<b>Kurzfristiges Kapital</b>	<b>6.155</b>	<b>6.090</b>	<b>65</b>
<b>Gesamtkapital</b>	<b>61.310</b>	<b>57.779</b>	<b>3.531</b>

Die Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit sind ein aufgrund des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes gebildeter Posten, der die Belastungen durch die Corona-Pandemie abbilden und isolieren soll.

Die **Immateriellen Vermögensgegenstände** und **Sachanlagen** haben sich in 2020 wie folgt entwickelt:

	<b>2020</b>
	<b>T€</b>
Stand 01.01.	38.293
Zugänge	2.346
Umbuchungen	0
	<hr/> 40.639
Abgänge	5
Abschreibungen	1.861
Stand 31.12.	<hr/> <hr/> 38.773

Die Zugänge des Berichtsjahres gliedern sich wie folgt auf:

	<b>2020</b>
	<b>T€</b>
Immaterielle Vermögensgegenstände	7
Grünflächen, Ackerland	560
Wald, Forsten	23
Bauten auf fremden Grund und Boden	51
Schulen	565
Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0
Infrastrukturvermögen	36
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	217
Betriebs- und Geschäftsausstattungen	235
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	652
	<hr/> 2.346

Die Zugänge bei den Grünflächen und dem Ackerland betreffen insbesondere den Erwerb von Verkehrs- und Grünflächen im Wohngebiet „Wiebusch II“. Die Sanierung der Sekundarschule ist in erster Linie ursächlich für den Anstieg der Zugänge im Bereich der Schulen. Die Investitionen in die Maschinen und Technischen Anlagen, Fahrzeuge betreffen im Wesentlichen die Anschaffung eines Einsatzleitwagens sowie Fahrzeuge des Bauhofs.

Die **Finanzanlagen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020	31.12.2019	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Sondervermögen Abwasserwerk	9.058	9.058	0
Hochsauerlandwasser GmbH	1.694	1.694	0
Freizeitpark Hochsauerland GmbH	67	67	0
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerland mbH	38	38	0
Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH	11	11	0
Fondanteile WVK	37	37	1
Sonstige Ausleihungen	56	56	-1
	<u>10.960</u>	<u>10.961</u>	<u>-1</u>

Unter den **Vorräten** werden im Wesentlichen Bauplätze bilanziert, die zur Veräußerung vorgesehen sind.

Die **Forderungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020	31.12.2019	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Öffentlich-rechtliche Forderungen			
- aus Steuern	780	1.512	-732
- aus Gebühren und Beiträgen	119	271	-152
- aus Transferleistungen	648	472	176
- Sonstige	58	96	-38
	<u>1.605</u>	<u>2.351</u>	<u>-746</u>
Privatrechtliche Forderungen			
- gegen Sondervermögen	9	4	5
- gegen Beteiligungen	23	0	23
- gegen den privaten Bereich	82	117	-35
- gegen dem öffentlichen Bereich	3	0	3
	<u>117</u>	<u>121</u>	<u>-4</u>
	<u>1.722</u>	<u>2.472</u>	<u>-750</u>

Die Abnahme der öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Steuern bezieht sich im Wesentlichen auf durchgeführte Wertaufhellung im vierten Quartal 2019. Im Berichtsjahr ergaben sich im Rahmen der Wertaufhellung nachträglich keine großen Abweichungen.

Die Wertberichtigungen i. H. v. 262 T€ tragen dem allgemeinen Ausfallrisiko, insbesondere bei Gewerbesteuerforderungen, Rechnung.

Die **Liquiden Mittel** bestehen neben dem Kassenbestand vor allem aus Guthaben auf Giro- und Festgeldkonten. Deren Veränderung wird in der Finanzrechnung dargestellt.

Die **Anderen Aktiva** beinhalten im Wesentlichen aktive Rechnungsabgrenzungsposten (448 T€, Vorjahr: 446 T€). Das **Eigenkapital** setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>Ver- änderung</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
Allgemeine Rücklage	11.361	11.142	219
Ausgleichsrücklage	5.045	5.045	0
Jahresergebnis	<u>2.395</u>	<u>177</u>	<u>2.218</u>
	<u>18.801</u>	<u>16.364</u>	<u>2.437</u>

Im Berichtsjahr wurden Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen (47 T€) direkt mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet. Das Jahresergebnis des Vorjahres (177 T€) wurde der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Zum 31.12.2020 beträgt die Eigenkapitalquote 30,7 % (Vorjahr: 28,3 %), unter Berücksichtigung des Sonderpostens aus Zuwendungen und Beiträgen sowie der Sonstigen Sonderposten beträgt die Quote 62,3 % (Vorjahr: 60,1 %).

Die **Sonderposten** stellen sich wie folgt dar:

	31.12.2020	31.12.2019	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Sonderposten für Zuwendungen	13.877	12.420	1.457
Sonderposten für Beiträge	5.095	5.499	-404
Sonstige Sonderposten	393	431	-38
	<u>19.365</u>	<u>18.350</u>	<u>1.015</u>

Aus dem Vergleich der Sonderposten mit investivem Charakter und dem Sachanlagevermögen zuzüglich der immateriellen Vermögensgegenstände ergibt sich eine Quote aus Fördermitteln und Investitionszuschüssen von 49,9 % (Vorjahr: 47,9 %). Das heißt, dass das bilanzierte immaterielle Anlage- und Sachanlagevermögen in Höhe dieses Anteils durch Investitionszuschüsse Dritter finanziert worden ist. Der verbleibende Anteil (50,1 %; Vorjahr: 52,1 %) wurde durch Fremdkapital (Kapitalmarktdarlehen) und Eigenmittel der Gemeinde finanziert.

Die **langfristigen Rückstellungen** gliedern sich wie folgt:

	31.12.2020	31.12.2019	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Pensionsrückstellungen			
- Beschäftigte	4.045	3.653	392
- Versorgungsempfänger	3.108	3.175	-67
Beihilferückstellungen			
- Beschäftigte	1.162	1.039	123
- Versorgungsempfänger	1.042	1.048	-6
	<u>9.357</u>	<u>8.915</u>	<u>442</u>

Die zum 31.12.2020 bilanzierten Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen beruhen auf 13 aktiven Versorgungsberechtigten (Vorjahr: 13) und 9 Versorgungsempfängern (Vorjahr: 10).

Die insgesamt zum Bilanzstichtag bestehenden **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** haben zu Zinsaufwendungen in Höhe von 286 T€ geführt.

Die **Kurzfristigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>Ver- änderung</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
Rückstellungen für			
- Offene Urlaubsansprüche	174	154	20
- Überstunden / Zeitguthaben	52	43	9
- Jahresabschluss / Prüfungskosten	111	111	0
- Gewerbesteuerrückerstattung	841	674	167
- Abrechnung Baugebiet Westfeld	0	0	0
- Ausstehende Rechnungen	227	186	41
- Übrige	145	30	115
	<u>1.550</u>	<u>1.198</u>	<u>352</u>

Der Anstieg bei der Rückstellung für Gewerbesteuerrückerstattung ist im Wesentlichen auf Verzinsung zurückzuführen.

Bei den übrigen Rückstellungen handelt es sich um Rückstellungen für Altersteilzeit. Im Berichtsjahr gab es eine Zuführung in Höhe von 135 T€.

Die ausgewiesenen **Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung** betreffen das Programm NRW.Bank.Gute Schule.

Die **Anderen Passiva** setzen sich insbesondere aus den Sonstigen Verbindlichkeiten (476 T€, Vorjahr: 376 T€) zusammen.

### 3. Finanzlage

#### 3.1 Liquidität und Deckungsverhältnisse

Die Liquiditätslage stellt sich an den Bilanzstichtagen wie folgt dar:

	31.12.2020	31.12.2019	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Liquide Mittel	8.454	5.415	3.039
Kurzfristiges Kapital	6.155	6.090	65
<b>Liquidität I</b>	<b>2.299</b>	<b>-675</b>	<b>2.974</b>
Kurzfristige Forderungen	2.171	2.918	-747
<b>Liquidität II</b>	<b>4.470</b>	<b>2.243</b>	<b>2.227</b>
Vorräte	190	192	-2
<b>Liquidität III</b>	<b>4.660</b>	<b>2.435</b>	<b>2.225</b>

Die Liquidität hat sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt verbessert.

Das Deckungsverhältnis der Finanzierung im langfristigen Bereich stellt sich an den Bilanzstichtagen wie folgt dar:

	31.12.2020	31.12.2019	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Langfristiges Kapital	55.155	51.689	3.466
Langfristiges Vermögen	50.495	49.254	1.241
<b>Überdeckung</b>	<b>4.660</b>	<b>2.435</b>	<b>2.225</b>

Die betriebswirtschaftlich wünschenswerte fristenkongruente Finanzierung des langfristig gebundenen Vermögens durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital ist im Berichtsjahr gegeben. Das Deckungsverhältnis verbesserte sich im Jahresvergleich um 2.224 T€ auf 4.659 T€

### 3.2 Analyse der Finanzrechnung 2020

In der Finanzrechnung als direkte Methode der Kapitalflussrechnung werden die Zahlungsströme des Berichtsjahres, getrennt nach der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit, in der durch das NKF gebotenen Form der direkten Methode dargestellt.

Anhand dieser Finanzrechnung, die diesem Bericht im Jahresabschluss als Anlage 1b beigefügt ist, werden die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen aufgezeigt. Zusammengefasst stellt sich die Finanzrechnung wie folgt dar:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.804	-151
Saldo aus der Investitionstätigkeit	-458	255
<b>Finanzmittelergebnis</b>	<b>3.346</b>	<b>104</b>
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	-283	-290
<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>3.063</b>	<b>-186</b>
Anfangsbestand an Finanzmitteln am 01.01.	5.415	5.581
<i>Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln</i>	-23	20
Endbestand an Finanzmitteln am 31.12.	<u>8.454</u>	<u>5.415</u>

Das Finanzmittelergebnis ist im Jahresvergleich deutlich gestiegen. Dies ist insbesondere auf höhere Schlüsselzuweisungen sowie auf den Gewerbesteuerausgleich vom Land zurückzuführen. Resultierend daraus ist der Bestand an Finanzmitteln im Vergleich zum Vorjahr erheblich gestiegen.

Im Folgenden werden der fortgeschriebene Planansatz sowie das Ist-Ergebnis für das Haushaltsjahr 2020 gegenübergestellt:

	<b>Planansatz</b>	<b>Ist</b>	<b>Ver- änderung</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	448	3.804	3.356
Saldo aus der Investitionstätigkeit	-4.599	-458	4.141
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	<u>1.700</u>	<u>-283</u>	<u>-1.983</u>
Bestandsveränderung eigene Finanzmittel	<u>-2.451</u>	<u>3.063</u>	<u>5.514</u>

Der Ist-Saldo stellt sich insgesamt deutlich besser dar, als der Planansatz. Die Entwicklung ergibt, verglichen mit dem Planansatz, eine Bestandsveränderung der Finanzmittel von 5.514 T€

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.